

# I.

## Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn von seiner Gründung bis zur Aufhebung. (1036—1810).<sup>1)</sup>

Von  
Anton Voß aus Atteln i. W.

### Kapitel V.

#### Die Stellung des Stiftes zum Bischofe.

In erster Stelle kommt hier in Frage, ob das Stift Busdorf sich aktiv an der Wahl der Bischöfe von Paderborn beteiligt hat. Es ist bekannt, daß etwa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Bischöfe in kanonischer Wahl von Klerus und Volk gewählt wurden. Im Jahre 1223 machte das Laienelement und die Geistlichkeit im Bistum Paderborn zum letzten Male den Versuch, an der Wahl des Bischofs teilzunehmen. Die Geistlichkeit bestand aus den Kanonikern des Busdorfstiftes und dem Abte Albert von Abdinghof, die sich auf ein Gewohnheitsrecht beriefen, neben dem Domkapitel an der Bischofswahl berechtigt zu sein. Das Laienelement wurde vertreten durch die machtlüsterne Herren von Brakel, von denen einer, mit Namen Heinrich, Propst von Busdorf und Paderborner Domherr war. Diesen suchten sie auf den erledigten Bischofsstiz zu bringen. Es wählten ihn die Kanoniker des Stiftes Busdorf, der Abt von Abdinghof und sechs Domherren. Als Gegenkandidaten erhob die Majorität des Domkapitels den Domkanoniker Oliver.<sup>2)</sup> Um die Bestätigung Heinrichs von Brakel zu erlangen, wandten sich seine Anhänger an den Metropolit zu Mainz, den Erzbischof Siegfried von Eppstein. Heinrich wurde wirklich bestätigt und erhielt auch vom Könige Heinrich die Regalien. Oliver hingegen appellierte

<sup>1)</sup> Vergl. Bd. 72 II (1914) S. 147 ff.

<sup>2)</sup> Über diese Doppelwahl vgl. Hoogeweg, Die Paderborner Bischofswahl vom Jahre 1223 (Zeitschrift für vaterländische Geschichte Bd. 46 II, S. 92 ff.).

an den Papst Honorius III., der ihn nach langer Untersuchung der Sachlage anerkannte, zumal die Busdorfer Kanoniker und der Abt von Abdinghof erklärten, kein Wahlrecht je besessen zu haben noch zu besitzen.<sup>1)</sup> Hiermit stellten sie sich selbst als Fälscher einer Urkunde hin, mit der sie vorher ihre Berechtigung zur Wahl bekräftigen wollten.<sup>2)</sup> Wir kommen somit nach dem eigenen Geständnisse der Busdorfer Kanoniker zu dem Resultate, daß sie kein besonderes urkundlich verbrieftes Recht auf Teilnahme an der Bischofswahl besessen haben.

Damit soll jedoch nicht die Wahrscheinlichkeit abgewiesen werden, daß die Kanoniker des Stiftes Busdorf sich früher an der Wahl beteiligt haben.

Der Propst, der schon wohl damals aus dem Domkapitel gewählt wurde, besaß als Domherr das Wahlrecht. Er behielt es natürlich, wenn auch die Kanoniker es nicht besaßen. Die Quellen über die Paderborner Bischofswahlen fließen leider zu spärlich, als daß sich die einzelnen Wähler herauslesen ließen.<sup>3)</sup> Wenn das Stift Busdorf irgendwie an einer Bischofswahl teilgenommen hat, so kommen nur die Bischöfe von Imad (1051—1076) bis Bernhard III. (1204—1223) in Betracht, da es ja mit der Wahl Heinrichs von Brakel Fiasco machte. Von diesen Bischöfen scheiden aber von vornherein mehrere wie Imad, Poppo und Heinrich II. aus, da sie einseitig vom Könige ernannt wurden.

Das Stift Busdorf war kein Exemptsift und stand darum direkt unter dem Bischofe von Paderborn. Er hatte die vom Stifte aufgestellten Statuten zu begutachten und zu bestätigen, Streitigkeiten zu schlichten und konnte Privilegien erteilen. Mit anderen Worten, er war der Gerichtsherr des Stiftes. Aber auch Lehnherr war er und mußte als solcher in wichtigen Fragen der Güterverwaltung zu Rate gezogen werden. Endlich hatte er den Gottesdienst zu überwachen. Diesbezügliche Verordnungen erließ er gewöhnlich bei Gelegenheit einer Visitation.

Unser Stift erfreute sich der besonderen Gunst mehrerer Bischöfe. In erster Linie ist zu nennen der Gründer Meinwerk, der es so überaus

<sup>1)</sup> W. u. B. IV, Nr. 124: ... nihil unquam iuris habuisse vel habere in electione episcopi Paderburnensis.

<sup>2)</sup> Wilmans, Additam. Nr. 79. Sie ist datiert zu Rom, den 30. Mai 1192.

<sup>3)</sup> Vgl. über diese Stellen Fr. Lendhoff, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat, Paderborn 1912; und Al. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., Paderborn 1903.

reichlich dotierte; sodann Rotho, der das von seinem Vorgänger errichtete Stift im einzelnen organisierte. Im 13. Jahrhundert kommen drei Bischöfe vor, die von Stiftspröpsten zu Bischöfen erhoben wurden, nämlich Bernhard III. (1204—1223), Simon I. (1247—1277) und Otto von Rietberg (1277—1307). Während sie als Pröpste nicht sonderlich für ihre Kirche gesorgt, ihr vielmehr Renten und Güter enteignet hatten, schlugen sie als Bischöfe eine das Stift begünstigende Politik ein. Im Jahre 1213 gab Bernhard III. eine Landrente zurück, die er als Propst widerrechtlich dem Stifte entzogen hatte.<sup>1)</sup> In seinem Testamente gab Bischof Simon alle Zehnten, die er vom Stifte behalten hatte, dieser Kirche wieder.<sup>2)</sup> Von späteren Bischöfen seien besonders hervorgehoben Kembert von Kerffenbrof (1547—1568), Theodor von Fürstenberg (1585—1618), Dietrich Adolf (1650—1661), Ferdinand II. von Fürstenberg (1661—1683) und Clemens August (1719—1761). Bischof Kembert verlieh 1560 Busdorf ein Privileg, nach dem er die Landsteuern, zu denen das Stift vorher 150 Gulden hatte beitragen müssen, herabsetzte. In Zukunft sollte es verpflichtet sein, zu einer ganzen 100, und zu einer halben Schätzung 50 Gulden in derselben Währung, in der die anderen Landstände zahlten, zu entrichten.<sup>3)</sup> Sein vierter Nachfolger, Theodor von Fürstenberg, zog auch das Stift Busdorf in den Bereich seiner Reformtätigkeit. Seine Vorschriften für das Stift gelegentlich der Visitation von 1601 haben wir schon des öfteren zu erwähnen Gelegenheit gehabt.<sup>4)</sup> Dietrich Adolf unterzog am 17. Juni 1654 das Stift einer gründlichen Revision.<sup>5)</sup>

Ferdinand II. von Fürstenberg erließ die bereits mitgeteilte Gottesdienstordnung.<sup>6)</sup> Bischof Clemens August machte sich besonders um die Gerichtsbarkeit des Stiftes verdient. Im Jahre 1707 hatte Franz Arnold anerkannt, daß dem Stifte Busdorf keine Jurisdiktion auf der Immunität zustehe, weil sie ihm 1698 wegen eines in der Dekanatskurie entstandenen Streites von der Paderborner Kanzlei aberkannt worden sei.<sup>7)</sup> Seit längerer Zeit herrschten in dieser Sache „verschiedene Irrungen und Mißhelligkeiten“, die teils nach Rom, teils nach Wien an den kaiserlichen Reichshofrat berichtet wurden. Clemens August machte diesem unsicheren Rechtszustande ein Ende, indem er am 23. August 1723 verfügte, daß

1) W. u. B. IV, Nr. 55 (a. 1213).

2) W. u. B. IV, Nr. 1472 (a. 1277).

3) P. u. B. Archiv, Akten Nr. 58. — 4) Akten III—IV.

5) Akten III. Bischöfliche Visitationen.

6) S. das Kapitel über die Vikare, Benefiziaten und Offiziaten.

7) St. u. M. Paderborner Kapselfarchiv, Caps. 155, Nr. 6.

1. Die Busdorfer Freiheit oder immunitas ecclesiastica bleiben und der Dekan in dem Immunitätsbezirke, der Propst in dem Busdorfer Kirchspiel außerhalb der Freiheit Archidiaconatsrechte besitzen sollte.

2. Dekan und Kapitel in geistlichen und zivilen Angelegenheiten für Kanoniker, Vikare, Benefiziaten, Choräle, Offiziaten und alle, die vom Stifte beköstigt und gelohnt wurden, erste Instanz sein sollten, und daß diese Personen nur durch Appellation oder auf einem anderen Rechtswege vor ein Obergericht gezogen werden könnten.

3. Über die Inquilinen, die nicht in Kost und Lohn beim Stifte ständen, der Dekan und das Kapitel keine Jurisdiktion hätten.

4. Daß diese vielmehr vor das Obergericht gehörten, und

5. Falls von den Untergerichten, wie Stadt- und Gogericht, mit Erlaubnis des Obergerichtes einige Rechtsfachen erledigt würden, dies dem Kapitel mitgeteilt würde.<sup>1)</sup>

Derselbe Bischof erließ noch im Jahre 1732 wichtige Verordnungen, die sich auf die Aufnahme der Kanoniker, die Gnadenjahre und andere Interessen bezogen.<sup>2)</sup> Es wurde bereits an gelegener Stelle darauf verwiesen. Von den Mitgliedern unsers Stiftes standen den Bischöfen besonders nahe der Propst und Dekan; war doch der Propst ein direkter Beamter des Bischofs in seiner Eigenschaft als Archidiacon. Wie in anderen Bischofsstädten gehörten zu Paderborn die Präpöste des Kollegiatstiftes Busdorf zum Ratkollegium des Bischofs, zum bischöflichen Presbyterium. Die Berater des Bischofs heißen in den Urkunden priores.<sup>3)</sup> Als Kanoniker des Domstiftes unterzeichnete der Propst Urkunden des Domkapitels und nahm an den Diözesansynoden teil.<sup>4)</sup> Die Wahlkapitulationen, die allmählich für die Bischöfe aufkamen, schufen nicht selten eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem Bischofe und seinem Kapitel. So war es ganz natürlich, daß die Bischöfe mit dem Domkapitel, das sie manchmal zu recht unangenehmen Eingeständnissen in den

<sup>1)</sup> P. A. B. Archiv, Akten Nr. 58.

<sup>2)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Urk. 816 (Kopie).

<sup>3)</sup> Vgl. bes. H. Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, S. 63. Nach ihm blieben bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts einige Dignitäre die Ratgeber des Bischofs. Die neuere Zeit knüpfte diese Beziehungen wieder an, so wird der Busdorfer Propst Werner August von Elversfeld als *episcopi Paderbornensis et Hildesiensis consiliarius intimus* bezeichnet. St. A. M., Stift Busdorf, Akten XIII; (Fortsetzung) Wahlen und Bestätigungen der Kantore.

<sup>4)</sup> Vgl. Mik. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Lingen 1898.

Kapitulationen gezwungen hatte, keinen festen Pakt schlossen. Indem zugleich auch die Archidiacone ihre Rechte sehr erweiterten, waren auch sie keine intime Freunde des Bischofs mehr. Als sich die Verhältnisse in dieser Art entwickelten, hatte natürlich der Busdorfer Propst als Domherr und Archidiacon ebenfalls bedeutend an Ansehen und Einfluß eingebüßt. Die Bischöfe betrauten mit wichtigen Aufgaben jetzt vielfach den zweiten Würdenträger des Stiftes Busdorf, den Dekan oder auch wohl einen Kanoniker.

Gegen die Bestrebungen der Archidiacone wurde nach dem Beispiele der französischen Bistümer unter andern Diözesen Norddeutschlands auch in der Paderborner das Offizialat eingeführt.<sup>1)</sup> In der von Evelt<sup>2)</sup> aufgestellten Liste der Offiziale von Paderborn gehört eine stattliche Reihe dem Busdorfstifte an, nämlich Theodor von Graulo,<sup>3)</sup> Gerhard Schuddekromen,<sup>4)</sup> Dietrich Sterneberg,<sup>5)</sup> Johann Loß,<sup>6)</sup> Konrad von der Mölen (Thormölen),<sup>7)</sup> Michael Kleinsorgen,<sup>8)</sup> Hermann von Plettenberg gen. Herting,<sup>9)</sup> Theodor Holter,<sup>10)</sup> Friedrich Christian von Bogelius,<sup>11)</sup> Joseph Ludwig Gleser,<sup>12)</sup> Ferdinand Georg Schnur<sup>13)</sup> und Richard Dammers.

Nach dem Tode des Bischofs Theodor von Fürstenberg trennte man zu Paderborn die Verwaltung von den richterlichen Befugnissen des Offizials und ließ ihm die Gerichtsbarkeit. Die Verwaltung führte jetzt der Generalvikar. Auch dieses Amt haben mehrere Mitglieder des Stiftes Busdorf innegehabt. Die Generalvikare Bernhard Fried, Hermann von Plettenberg, Bernhard Ignaz von Wydenbrück, Johann Adolf Dierna und Ferdinand Georg Schnur waren sämtlich Dechante des Stiftes. Gerade die Busdorfer Dekane scheinen allezeit als würdige Priester ihrer Stellung alle Ehre gemacht zu haben, selbst in Zeiten, wo im allgemeinen der Klerus sehr verweltlicht war. Wenn der Bischof von seinem Domkapitel im Stich gelassen wurde, fand er an ihnen einen guten Rückhalt.

1) Über dieses Amt neuerdings: Real-Schematismus, S. 21.

2) Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, Paderborn 1869; Anhang S. 188 ff.

3) Dechant. — 4) Kanonikus.

5) 1486 kommt er als Scholastikus des Stiftes Busdorf vor (St. Busdorf, Dr.-Urk. 506 a).

6) Kanoniker. — 7) Kanoniker und Dekan.

8) Dekan. — 9) Dekan. — 10) Dekan.

11) Kanonikus. — 12) Kanonikus. — 13) Dekan.

## Kapitel VI.

### Die Güterwirtschaft des Stiftes.

#### § 1. Die Entstehung der Grundherrschaft.

##### a) Schenkungen.

Den Grundstock aller mittelalterlichen Stifts- und Klostergrundherrschaften bildeten diejenigen Güter, mit denen der Stifter seine Stiftung ausstattete. Das Stift Busdorf ist für diese Tatsache ein typisches Beispiel. Wohl selten wurde eine Neuschöpfung so reichlich von ihrem Begründer dotiert. Bischof Meinwerk besaß, was hierzu erforderlich war, den guten Willen und einen großen Reichtum an Grund und Boden. Er schenkte dem neuen Stifte seinen väterlichen Erbhof zu Delden in Holland,<sup>1)</sup> zu dem nach dem Güterverzeichnisse 30 Häuser gehörten. Für die Zeit der *vita canonica* war dieser Hof ein wertvoller Besitz. Die entfernte Lage war aber immerhin von Nachteil; so sehen wir denn, daß das Stift in späterer Zeit ihn veräußerte.<sup>2)</sup> Wichtiger war für das neugegründete Stift ein Grunderwerb in möglichster Nähe. Bischof Meinwerk wies ihm zwei Höfe an, die er selbst unter dem Besitzverhältnisse der *Prefarie*<sup>3)</sup> erworben hatte, nämlich einen zu Welda, und den anderen zu Esbeck.<sup>4)</sup> Ferner gab er ihm ein Vorwerk zu Esbeck und einen Hof in valle.<sup>5)</sup> Weil Meinwerk in der Nähe nicht soviel Güter zu verschenken hatte, als für den Unterhalt des Stiftes notwendig war, gab er ihm eine Reihe von Zehnten von seinen bischöflichen Herrhöfen. Diese Höfe waren großenteils sehr umfangreich und gaben die Gewähr, daß für einen hinreichenden Unterhalt der Stiftsmitglieder gesorgt war. Meinwerk schärfte den Meiern dieser Willkationen sogleich ein, daß sie die Abgaben regelmäßig entrichteten. Sie sollten nur 15 Morgen zur Eigennutzung besitzen, alles andere, was sie auf den Feldern erzielten oder was sie in ihren Häusern aufzögen,<sup>6)</sup> sollten sie als Zehnten dem Stifte abliefern. Im ganzen schenkte Meinwerk Busdorf nach der Gründung 19 Zehnten.

<sup>1)</sup> Nordwestlich von Enschede in Twente.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV, Nr. 285 (a. 1239).

<sup>3)</sup> Welche Art der *Prefarie* gemeint ist, geht aus der betreffenden Stelle nicht hervor.

<sup>4)</sup> Wüstung südlich von Giershagen.

<sup>5)</sup> Wahrscheinlich ist Dahl bei Paderborn gemeint. Vgl. A. Bömer, Historisch-geographisches Register zur Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 3. Bd., S. 418 (Münster 1906).

<sup>6)</sup> *quadrupedia sive pennata*, also vierfüßige Tiere und Geflügel (Güterverzeichniß).

Es waren dies der Zehnte von Enenhaus<sup>1)</sup> mit den Vorwerken Stieden,<sup>2)</sup> Bendeslo,<sup>3)</sup> Kolstide,<sup>4)</sup> Dedinghausen,<sup>5)</sup> Heddinghausen,<sup>6)</sup> Dahl, Henglarn, Helmern, Swafern,<sup>7)</sup> Barkhausen,<sup>8)</sup> Brockhausen,<sup>9)</sup> Balhorn,<sup>10)</sup> und Paderborn; der Zehnte von Sudheim mit den Vorwerken Kerktorp,<sup>11)</sup> Holtheim und Sywardiffen; von Neuhaus mit den Vorwerken Elsen, Ascha, Burch und Lune;<sup>12)</sup> von Beken mit den Vorwerken Orlinkhusen, Meginthusen, Burkhusen und Hepyn, den Zehnten von Namanninkthorp,<sup>13)</sup> von Bykeseten<sup>14)</sup> mit drei Vorwerken, von Heiligenkirchen<sup>15)</sup> mit zwei Vorwerken, von Lügde mit zwei Vorwerken, von Heinsen (Kreis Hameln) mit mehreren Vorwerken, den Zehnten von Dynhausen mit sechs Vorwerken, die Zehnten von Nieheim, Herstelle, Daseburg, Warburg, Kulte, Hardehausen, Korbach, Wilese<sup>16)</sup> und Ebike bei Hörste. Diese Zehnten lagen nicht allzuweit von Paderborn, in den heutigen Kreisen Paderborn, Büren, Warburg, Höfster, nur wenige gehörten zu den heutigen Gebieten Waldeck und Lippe. Aber auch später, als sich die Grundherrschaft ausgebildet und abgerundet hatte, erstreckte sie sich im großen und ganzen über dieselben Gebiete, sodaß die Schenkung Meinwerks für die spätere Anordnung des Grundbesitzes grundlegend gewesen ist.

In der Zeit nach Bischof Meinwerk wurden nur noch selten bedingungslose Schenkungen dem Stifte zugewendet.<sup>17)</sup> Bei den meisten Traditionen behielten sich die Tradenten irgendetwas vor.

1) Wüstung bei Paderborn am Wege nach Elsen. (Vgl. Gieffers, Beiträge, S. 26 ff. und W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I, S. 46, Anm. 3.)

2) Wüstung zwischen der Almebrücke bei Elsen und der Paderbrücke bei Neuhaus.

3) Marienloh. — 4) Kohlstädt.

5) Es handelt sich vermutlich um eine Wüstung des Kreises Paderborn. Die Lage ist mir nicht bekannt.

6) Wüstung bei Büren. — 7) Wüstung bei Haaren.

8) Wüstung an der Alme bei der Werberbrücke.

9) Ebenfalls Wüstung an der Alme in der Nähe von Paderborn.

10) Wüstung bei Paderborn.

11) Kerktorp ist eine Wüstung bei Lichtenau.

12) Alle drei Orte sind Wüstungen bei Elsen und Neuhaus.

13) Unbekannt. — 14) Unbekannt. — 15) Bei Detmold.

16) War eine Manse zu Besperthe bei Fürstenberg.

17) Erhard, Reg. hist. Westf. Cod. Dipl. CCCLXVII (a. 1173). Bischof Evergijis übergab dem Stifte eine Hufe Land in Dornede (Dören), die er erst von dem Ministerialen Richdika einlöste. Dieser sollte sie hinfort vom Stifte Busdorf zu Lehen tragen und dafür dem Stifte jährlich 3 Schillinge zahlen.

Entweder wollten die Geschenkgeber über die überwiesenen Einkünfte verfügen können,<sup>1)</sup> oder sie knüpften die Übergabe an eine Vergünstigung von seiten des Stiftes. Diese Gunst konnte materieller, wie der Vorbehalt auf Lebensversorgung,<sup>2)</sup> und auch geistlicher Art sein, wie es besonders in den Memorienstiftungen zum Ausdruck kam.

Religiöse Momente spielten aber durchweg die größte Rolle.<sup>3)</sup> Das eigene wie auch der Eltern und Angehörigen Seelenheil suchte man durch solche Schenkungen sicherzustellen, wie die Ausdrücke *pro salute animae, pro anniversario, ob spem retributionis aeternae* und andere bekunden. Zwischen 1051 und 1076 schenkte schon die Edle Wendilburg eine Hörige dem Stifte zu ihrem und ihrer Mutter Seelenheil.<sup>4)</sup> Als das Institut der Vikare und Benefiziaten am Stifte eingeführt war, erfolgten die Memorienstiftungen gewöhnlich in der Form, daß man einen Altar dieser Geistlichen stiftete oder dotierte, an dem der Altarist oder Benefiziat bestimmte Messen lesen mußte. In diesem Sinne haben sich besonders die Familien Bulemaß und Stapel um das Stift verdient gemacht.<sup>5)</sup>

Die geschenkten Objekte waren teils Grundbesitz bzw. Abgaben von demselben, teils bare Kapitalien, auch wohl Zinsen von Häusern

1) W. U. B. Additamenta, Nr. 18, S. 18. (a. 1060—1071). Bischof Zmad schenkte dem Stifte am Jahrestage der Einweihung das Gut Wesperdon im Sintfelde. Er bestimmte, daß am Feste des hl. Andreas die Kanoniker des Domes zum Busdorfstifte gehen und dort von den Erträgen dieses Gutes eine Maßzeit bekommen sollten. Am Tage Petri Stuhlsfeier (22. Februar) sollte den Kanonikern beider Kirchen eine feste Spende an Brot, Fleisch und Bier verabfolgt werden: wenn das Fest in die Fastenzeit fiel, sollte ihnen Käse gegeben werden.

2) W. U. B. IV, Nr. 1945 (a. 1287). Die Töchter eines gewissen Rotger gen. Blomen schenkten der Kirche ihr Haus unter dem Vorbehalt, daß sie darin wohnen bleiben durften und zum Unterhalt für jede der drei Schwestern 2 Malter Getreide vom Zehnten Euenhus bekamen.

3) So erklärten in der zitierten Urkunde Nr. 1945 (a. 1287) Propst, Dekan und Kapitel, daß nichts desto weniger das Jahresgedächtnis der Schwestern begangen werden sollte nach ihrem Ableben: *Et nichilominus sepe dictarum sororum memoria in ecclesia nostra in earum anniversariis perpetuo peragetur.*

4) W. U. B. Additamenta, Nr. 14, S. 16.

5) Ludwig Bulemaß dotierte 1271 den Altar B. Mariae V. et S. Crucis; Werner Stapel denselben Altar 1311. (Vgl. P. H. B. Archiv, Codex 60, *Parvum Copiarium omnium instrumentorum ad Beneficium B. Mariae et S. Crucis in Bustorp pertinentium.*) Vgl. auch verschiedene Urkunden des Archivs des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, von B. Stolte, II. Teil, Abteilung 3 (Paderb. 1905).

oder diese selbst.<sup>1)</sup> Da aber die wenigsten über größere Summen Geldes verfügten, hat man wohl öfters unbewegliches Gut geschenkt, das der Tradent oder seine Erben gegen die bestimmte Summe, wenn sie sie aufbringen konnten, wieder zurückerhalten konnten. Im Jahre 1331 bestätigte das Kapitel eine Memorienstiftung des Ritters Heinrich Bulemast. Dieser hatte der Kirche 40 Mark reinen Silbers geschenkt, weil er sie aber nicht flüssig machen konnte, statt dessen seinen Hof zu Dahl dem Stifte verpfändet. Wollte er oder seine Erben den Hof zurückerhalten, so mußten 40 Mark entrichtet werden. Gewöhnlich wurden aber die Anniversarien mit einer mäßigen Summe begründet, die wohl aufzubringen war.<sup>2)</sup>

Vielfach werden in den Urkunden Übertragungen erwähnt, die überhaupt keine eigentlichen Schenkungen waren, sondern nur Lösungen aus lehensrechtlichem Verbands- und Traditionen zu festerer Besitzform.

So verließ der Dompropst Heinrich dem Stifte den Zehnten zu Asseln im Jahre 1272, den das Stift bereits käuflich von dem Lehenssträger des Domstiftes, dem Ritter Andreas von Enenhaus, erworben hatte.<sup>3)</sup> Für diese Lösung aus dem Lehensverbande scheint der Lehensherr einen Rekognitionszins genommen zu haben. Im Jahre 1280 schenkte der Elekt Otto von Paderborn dem Stifte Busdorf einen halben Zehnten und den Blutzehnten zu Husen, die das Stift schon ebenfalls von dem Lehenssträger, dem Ritter Ludolf Marschalk, für 46 Mark gekauft hatte unter der Bedingung, daß Ludolf sein Lehen nicht wiederhaben wollte. In diesem Falle sollte das Stift Busdorf dem Domkapitel für die Befreiung aus dem Lehensverhältnis jährlich am Feste Mariä Lichtmeß ein Pfund Wachs an den Thesaurar abliefern.<sup>4)</sup> Das neue engere Besitzverhältnis wird vielfach besonders in den Urkunden betont, indem die Güter in proprietatem et dominium übertragen wurden.<sup>5)</sup>

Schenkungen besonderer Art und zudem größeren Umfanges waren die sog. Stiftungen. Mehr als die Altarbenefizien, deren

<sup>1)</sup> Die Schenkungen von hörigen Personen (vgl. Additamenta Nr. 14) werden wohl nur Ausnahme gewesen sein.

<sup>2)</sup> Ein gewisser Conrad Sinderbyke stiftet seine Memorienfeier mit einer Rente von 2 Mark aus einer Stiftskurie (Stolte, Urkunde vom 1. April 1329).

<sup>3)</sup> W. u. B., Nr. 1290 (a. 1272).

<sup>4)</sup> W. u. B., Nr. 1602 (a. 1280). Dort heißt es: Et in recognitionem proprietatis a nobis et a nostro capitulo collate prefatum capitulum sancti Petri solvet thesaurario ecclesie nostre, qui pro tempore fuerit, unam libram cere in festo purificationis beate virginis quovis anno.

<sup>5)</sup> Vgl. W. u. B., Nr. 1936 (a. 1287).

Nutznieser die betreffenden Benefiziaten waren, interessieren uns hier die Familienstiftungen, die zum Teil über gewaltige Kapitalien verfügten.

Die erste Stiftung war die Brinkmannsche<sup>1)</sup>; so benannt nach ihrem Stifter, dem Kanoniker und Lizentiaten Hieronymus Brinkmann. Von seinen Testamentsexekutoren wurde am 30. Sept. 1558 die Stiftung begründet. Es wurden legiert die Renten folgender Kapitalien:

1. die Rente von 800 Gulden für zwei Schüler, die fünf Jahre in vornehmen Schulen studieren sollten;
2. die Rente von 1200 Gulden für zwei Studenten,<sup>2)</sup> die fünf Jahre an „rechtschaffenen, privilegierten und orthodoxen Universitäten“ studieren konnten und zwar zwei Jahre „in liberalibus artibus“ und die anderen „in Theologia, iuribus oder medicinis“. Die „gebührlichen Promotiones“ sollten sie „na tyden empfangen“.
3. eine Rente von 1000 Gulden zur Aussteuer unbemittelter Mädchen und für Hausarme, Ausbesserung von Wegen und Stegen;
4. eine Rente von 100 Gulden für die Verwaltung der Stiftung;
5. eine solche von 600 Gulden für einen Universitäts-Studenten.

Als Studierende kamen in erster Linie befähigte Söhne seiner natürlichen Tochter Susanna in Betracht, anderenfalls hatte, der Scholaster des Stiftes geeignete Schüler und Studierende vorzuschlagen.

Die Stiftungsgelder standen aus bei den Herren von Westphalen, bei den Städten Minden, Hofgeismar, Kassel, Marburg und Paderborn, bei den Grafen von Schaumburg, den Herren von Büren, von Kalenberg, von der Borch, von Harthausen, bei dem Domkapitel zu Hildesheim, dem Konvente zu Möllenbeck in Verbindung mit mehreren Ortschaften und einigen Bürgern. Diese Inhaber hatten jährlich eine Rente zu zahlen und zwar durchschnittlich 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. P. A. B., Archiv, Codex Nr. 9. Fundationes Brinkmann pro studiosis. Der Inhalt ist gedruckt im „Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens“, I. Teil (Codices und Akten), S. 19, von B. Stolte. Außerdem St. A. M., Akten des Stiftes Busdorf, XVIII a, Brinkmannsche Stiftung.

<sup>2)</sup> Stolte schreibt drei Studenten, nach den Akten XVIII a sind es nur zwei.

<sup>3)</sup> Vgl. Stolte, l. c. Nach einer Relation von 1673 wird von Minden und Hofgeismar erwähnt, daß man „schwerlich von diesen Städten die Zahlung erhalte“. Mit den Bürener Jesuiten führte man 1710 wegen rückständiger Renten einen Prozeß (St. A. M., Akten des Stiftes Busdorf, XVIII a).

### Das Tullemann-Schnarmannsche Benefizium.

Der Bürgermeister Godehard Schnarmann von Paderborn gründete 1485 mit Einwilligung des Papstes Innozenz VIII.<sup>1)</sup> ein Benefizium mit dem Charakter einer Familienstiftung. Das aktive Präsentationsrecht besaß der älteste und nächste Erbe des Schnarmannschen Geschlechtes und nach dem Aussterben desselben der Busdorfer Dekan. Es sollte zunächst nur an Glieder der Schnarmannschen Familie verliehen werden, wenn solche nicht da waren, an andere geeignete Personen.

Im Jahre 1520 errichtete Johann Tullemann aus Utrecht ein Benefizium und behielt das aktive Präsentationsrecht seinen Verwandten vor. Das passive Präsentationsrecht besaß ein Weltgeistlicher. War ein solcher in der Familie, so hatte er vor anderen den Vorzug. Das Benefizium des Schnarmann und Tullemann wurden später vereinigt. Das Patronatrecht ging jetzt abwechselnd von der Schnarmannschen zur Tullemannschen Familie über.<sup>2)</sup>

### Die Schledenischen Stiftungen.<sup>3)</sup>

Stifter von vier Benefizien war der Busdorfer Kanoniker und Kantor Martin Schleden (1647—1713). Zwei wurden errichtet unter dem Titel: S. Virgo Maria, S. Joseph, S. Blasius und S. Antonius de Padua;<sup>4)</sup> die beiden anderen standen unter dem Patronate der Apostel Petrus und Andreas und des hl. Blasius. Alle vier Benefizien waren Familienbenefizien. Als Bewerber kamen in erster Linie Verwandte der Schledenischen Familie in Frage. Die vier Benefiziaten sollten in einem Hause an der Giersstraße, welches der Stifter hatte bauen lassen, wohnen.

### Die Wiedenbrücksche Kommende.<sup>5)</sup>

Der Busdorfer Dekan v. Wiedenbrück fundierte in seinem Testamente von 1752 in der Kollegiatstiftskirche eine Kommende, deren Präsentationsrecht der Senior der Familie v. Wiedenbrück von Haus Lohe bei Recklinghausen besitzen sollte. Der Benefiziat mußte ein Priester des Busdorffstiftes sein.

1) St. A. M., Stift Busdorf, Ur.-Mf. Nr. 523.

2) Vgl. St. A. M., Akten des Fürstentums Paderborn, Stift Busdorf, Neuere Akten Nr. 37, fol. 107 ff.

3) St. A. M., Akten des Stiftes Busdorf, Nr. XVIII b, die Schledenische Stiftung. Die Stiftung ist datiert vom Jahre 1713.

4) Diese beiden Benefizien wurden mit 300 Tlr. dotiert.

5) St. A. M., Akten des Fürstentums Paderborn, Stift Busdorf, Neuere Akten Nr. 37, fol. 135.

Das Beckerſche Benefizium.<sup>1)</sup>

Als Mandatar und Teſtamentsvollſtrecker der Frau von Mhaufen ſtiftete dieſes Familienbenefizium der Paſtor Becker aus Grevenſtein im Jahre 1764. Die Fundationsſumme belief ſich auf 3823 Rtlr.

Nach der Vermögensaufnahme des Stiſtes durch den Domäneninſpektor Roſe vom 20. Februar 1811 betrug die Kapitalien und Zinſen der Benefizien folgende Summen:

- I. Das Brinkmannſche Benefizium:  
2968 Rtlr. 8 gr. 5 ſ u. 135 Tlr. 2 gr. 3½ ſ Zinſen.
- II. Das Tullemannſchnarmannſche Benefizium:  
1113 Rtlr. 11 gr. 10 ſ Kapital, 46 Tlr. 1 ſ Zinſen.
- III. Das Beckerſche Benefizium:  
1529 Tlr. 13 gr. 1 ſ Kapital u. 162 Tlr. 2 gr. 3 ſ Zinſen.
- IV. Die Schledenſchen Stiſtungen:  
16 717 Rtlr. 7 gr. 7 ſ Kapital u. 687 Tlr. 8 gr. 10 ſ Zinſen.
- V. Die Kommende Wiedenbrück:  
533 Tlr. 7 gr. Kapital u. 26 Tlr. 14 gr. Zinſen.<sup>2)</sup>

## b) Ankäufe.

Wollte das Stiſt ſein Beſitztum vergrößern, ſo war es auf Kauf angewieſen, da nach der Dotierung des Biſchofs Meinwerk nicht mehr umfangreiche und wertvolle Beſitzungen geſchenkt wurden. Anfangs war jedoch die Kaufkraft des Stiſtes nicht ſonderlich groß. Erſt mit Beginn des 13. Jahrhunderts machte es größere Ankäufe. Im Jahre 1239 kaufte es von dem Ritter Goſwin von Bedthen Güter zu Jggenhauſen und Grundſteinheim ſowie die Hälfte des Patronatrechtes der Kirche zu Jggenhauſen für 125 Mark.<sup>3)</sup> Um aber dieſe Kaufſumme aufbringen zu können, mußte es den von Meinwerk geſchenkten Hof zu Delden in Holland an den Ritter von Mhaus für 270 Mark verkaufen.<sup>4)</sup> Bald darauf erwarb es Güter zu Dalheim,<sup>5)</sup> den Zehnten von Aſſeln,<sup>6)</sup> einen halben Zehnten und den Blutzehnten zu Huſen,<sup>7)</sup> Güter zu Balhorn<sup>8)</sup> bei Paderborn und ſolche zu Eſſinkhuſen.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Fundationsurkunde: St. A. M., Stiſt Buſdorf, Dr.-Urk. Nr. 821.

<sup>2)</sup> St. A. M., Fürſtentum Paderborn, Stiſt Buſdorf, Neuere Akten Nr. 37. Verzeichnis der Kapitalien, welche beſtimmten Familien als Benefizien bei dem Stiſte angewieſen ſind (S. 65).

<sup>3)</sup> W. U. B. IV, Nr. 284 (a. 1239).

<sup>4)</sup> Ebenda Nr. 285 (a. 1239). — <sup>5)</sup> Ebenda Nr. 333 (a. 1244).

<sup>6)</sup> Ebenda Nr. 1290 (a. 1272).

<sup>7)</sup> Ebenda Nr. 1602 (a. 1280) und Nr. 1704 (a. 1282).

<sup>8)</sup> Ebenda Nr. 1730 (a. 1283). — <sup>9)</sup> Ebenda Nr. 1936 (a. 1287).

Im 13. Jahrhundert erstarbte das Stift aber so sehr, daß es im 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche und bedeutende Ankäufe machen konnte. Obgleich Grenzlinien überall in der Geschichte fließend sind, lassen sich doch wohl zwei große Perioden von Erwerbungen unterscheiden. Die erste umfaßt ungefähr den Zeitraum von 1300 bis 1360, die zweite den von 1420 bis 1470. Besonders auffallend ist die Kaufkraft und die Kauflust, die das Stift in der ersten der beiden Perioden entwickelte, mit der verglichen die Erwerbungen der zweiten Epoche als verhältnismäßig gering erscheinen. Mag das Stift auch in der Zeit, die zwischen beiden Perioden liegt, manchen Erwerb gemacht haben, so wurde die Kauflust doch gehemmt durch verschiedene Besitzstreitigkeiten, wo es vollauf zu tun hatte, das Erworbene zu sichern.

Wie wir bei den Schenkungen freie und bedingte unterschieden haben, so sind auch bei den Käufen die bedingten oder solche mit Rückkaufsrecht hervorzuheben.<sup>1)</sup> Gleich der erste namhafte Erwerb in der ersten Periode, wo der Ministeriale Hermann von Herse dem Stifte Güter zu Henglarn für zehn Mark verkaufte, ist ein Verkauf auf Wiederkauf.<sup>2)</sup> Während naturgemäß der Verkäufer sich den Wiederkauf vorbehalten mußte, da er den Nutzen davon hatte, wird in diesem Falle die besondere Gunst des Stiftes gepriesen, daß es den Rückkauf gestattet habe. Demnach scheint der genannte Ritter aus Not die Güter verkauft zu haben. Das Stift mußte jedenfalls, daß er sie doch nicht wieder einlöste und konnte deshalb anstandslos gestatten, daß er sie innerhalb dreier Jahre am Feste Martini für 7½ Mark, also unter dem Kaufpreise, wiederkaufen durfte. Im Jahre 1306 verkauften Hermann Brunnen und seine Brüder ihre Güter zu Esinkhofen dem Stifte,<sup>3)</sup> 1308 bestätigte der Lehensherr eines gewissen Heinrich Brunnen den Verkauf eines Gutes in Amerungen an das Stift Busdorf,<sup>4)</sup> und 1329 verkauften Bertold und Johann von Büren und von der Bewelsburg Busdorf ein Gut in Eilern vor dem Richter und Vizegrafen Anton Raken in Atteln unter der Linde.<sup>5)</sup> Von Hermann und Werner von Brakel und Werner von Assenburg erwarb 1335 das Stift einen halben Zehnten

1) Schon 1231 behielt sich Propst Widufind von Busdorf das Wiederlösungrecht eines Amtslehens, welches der Vasall Arnold von Beken verkauft hatte, vor (W. u. B. IV, Nr. 205, a. 1231).

2) St. A. M., Stift Busdorf, Urk. Nr. 57 (a. 1303).

3) St. A. M., Stift Busdorf, Urk. Nr. 58 (a. 1306).

4) Repertor des Stiftes Busdorf, Nr. 79 (a. 1308).

5) Ebenda Nr. 130.

zu Amerungen, den Heinrich Brunnen von diesen zu Lehen trug;<sup>1)</sup> den anderen halben Zehnten kaufte es 1336 von einem gewissen Adam Rump zu Amerungen.<sup>2)</sup> In der Bestätigungsurkunde des Bischofs Bernhard zeigt sich dieser um so geneigter, weil Zehnte aus Laienhänden entrißen und geistlichen Instituten zugewendet werden sollten.<sup>3)</sup>

Den rückständigen halben Zehnten von Hufen kaufte Busdorf — die erste Hälfte hatte es bereits 1280 erworben — im Jahre 1345 von Johann Krevet, der ihn von den Herren v. Driburg zu Lehen trug.<sup>4)</sup> Der Kaufpreis wird zu 83 Mark angegeben.

Der Grund der Entäußerung wird oft Not und Verschuldung der Verkäufer gewesen sein. Wenn es oben bei dem Verkaufe des Ritters von Herse schon zwischen den Zeilen zu lesen war, so drücken es einige Urkunden geradezu deutlich aus, zwar gewöhnlich in beschönigender Form, indem das Wort utilitas hinzugesetzt wird. Der Vasall Gobelin Schramme aus Diderichshausen bei Büren verkaufte 1353 sechs Höfe, die aus 14 Hufen bestanden, propter necessitatem et patentem utilitatem dem Stifte für den Spottpreis von 30 Mark Denare.<sup>5)</sup> Schon drei Jahre darauf veräußerte er aus denselben Beweggründen den „grotehof“ mit drei Hufen Ackerland an das Stift.<sup>6)</sup> Osters mußte Busdorf auch die günstige Gelegenheit abzuwarten, wo ein Stift oder Kloster zur Abrundung der Grundherrschaft einige entlegene Güter gern los sein wollte. In diesem Falle bekam es natürlich dieselben weit unter dem wirklichen Taxwerte. Im Jahre 1330 verkaufte der Abt von Bursfeld dem Stifte Güter in Kleindaseburg für 130 Mark, weil sie zu weit vom Kloster lagen und zu wenig einbrachten.<sup>7)</sup> Mit der entfernten Lage hing es natürlich zusammen, daß die Meier diese Güter schlecht bewirtschafteten, da sie ohne Kontrolle waren. Wegen der großen Entfernung und der Verwüstung einer Hufe im Marsfelde bei Dahl verkaufte sie die Äbtissin Sophie von Herse 1375 an Busdorf.<sup>8)</sup> Einen wertvollen Kauf machte das Stift im Jahre 1353, indem es von Bertold von Driburg in nächster Nähe den Riekehof bei

1) St. N. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 103.

2) Ebenda Urk. Nr. 110.

3) St. N. M., Stift Busdorf, Urk. Nr. 112 und Msc. 123, S. 20.

4) St. N. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 136 (a. 1345).

5) St. N. M., Msc. 123, S. 72. Die Höfe hießen: luncschword, hildebrandeshof, graschare, middemedorpeshof, stumpelhof und de bokel, der sechste ist nicht genannt.

6) Msc. 123, S. 69 (a. 1356).

7) St. N. M., Msc. 123, S. 87 (a. 1330). — 8) Ebenda S. 93.

Elsen für 50 Mark erwarb.<sup>1)</sup> Der Hof muß ziemlich groß gewesen sein, da in der Urkunde Wiesen, Weiden, Acker, Wald und Wasser hervorgehoben werden. Im Jahre 1358 verkaufte der Ritter Bertold von Affeburg dem Stifte seinen Hof in Brakel von vier Hufen Ackerland für 36 Mark reinen Silbers.<sup>2)</sup> Aus dem Jahre 1362 ist ein Ländlererwerb von dem Busdorfer Kantor Konrad de Castro zu nennen, der dem Stifte seine Besitzungen vor Warburg überließ.<sup>3)</sup>

Nachdem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Ankauf von Grundbesitz wegen Streitigkeiten ins Stocken geraten war, wurde seit den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts die Grundherrschaft noch etwas vergrößert. Es wurden bald Teile eines Hofes, bald ganze Höfe angekauft. So verkauften Synerdes und Neje „up dem thy to Braele“ mit Erlaubnis des Knappen v. Holthausen dem Stifte den vierten Teil ihres Hofes zu Sebecke für 16 Mark und 3 Schillinge.<sup>4)</sup> Von einem gewissen Helmich Scheper erwarb das Stift 1441 zwei Hufen in Balhorn<sup>5)</sup> und 1477 vom Abte von Korvey den „grashof“ vor Brakel für 112 Gulden.<sup>6)</sup> Beide Verkäufer behielten sich das Wiederverkaufsrecht vor. In dieser Periode setzte das Stift auch seinen Anspruch auf den Zehnten von Brakel gegen die Herren von Harthausen durch.<sup>7)</sup>

Diese Erwerbungen konnten sich allerdings längst nicht mit denen der ersten Kaufperiode messen; die Grundherrschaft war in der Hauptsache um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen. Anstelle von Grund und Boden erwirbt man jetzt besonders Kornzinsen und Geldrenten, die allerdings auch schon früher den Ankäufen an Gütern parallel liefen. Am zahlreichsten sind die Rentenkäufe von Häusern und zwar vorwiegend von Häusern Paderborns. Während Grunderwerb dem ganzen Stifte zugute kam, wurden Renten zum großen Teil einzelnen Mitgliedern des Stiftes verschrieben.<sup>8)</sup> Es war einerlei, ob es Geld- oder Kornrenten waren.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Ebenda S. 32: in parochia Elsen prope locum, qui „tom Abdesbroke“ nuncupatur. — <sup>2)</sup> Ebenda S. 191.

<sup>3)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 203 (a. 1362).

<sup>4)</sup> St. A. M., Msc. 123, S. 109 (a. 1419).

<sup>5)</sup> Ebenda S. 60 (a. 1441). — <sup>6)</sup> Ebenda S. 64 (a. 1477).

<sup>7)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. 608 (a. 1435).

<sup>8)</sup> So wird 1319 dem Dekan Ludolf und dem Kanonikus Bode eine Rente aus einem Hause verschrieben (St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. 72, a. 1319); 1322 verschrieben die Eheleute Wilhard de Oldendorp und Ermentrude zwei Vikaren eine Rente (St. A. M., Stift Busdorf, Repertor Nr. 110). Es könnte noch eine ganze Reihe von Verschreibungen genannt werden.

<sup>9)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Rentenverkäufe finden sich in: Dr.-Urk. 118 (1338), 128 a (1343), 145 (1347), 155 (1349), 162 (1351), 178 (1355), 328 (1423) u. a.

Wenn man kein Geld hatte, verschrieb man eben eine Kornrente. So überwies die Äbtissin von Herze im Jahre 1339 dem Stifte eine Kornrente aus einem Hofe zu Dahl für eine Geldschuld.<sup>1)</sup> 1500 kaufte Busdorf eine Rente von 8 Malter Getreide von Gütern zu Borgentreich von dem Abte und Konvente zu Helmershausen für 100 rhein. Gulden.<sup>2)</sup>

Unter den Kaufsobjekten müssen besonders hervorgehoben werden die Fischteiche bzw. Fischereigerechtfame, die Mühlen, Weinzinse und Anteile an Salzwerken. Im Jahre 1387 erwarb Propst Johann von Westphal Fischteiche vom Domkapitel zu Lipp Springs, darunter „den dyk de geleghen is ume de borch“.<sup>3)</sup> Die Fischerei auf der Alme von der Brücke zu Barkhausen an verkaufte 1466 ein Menriko Babben, Kanoniker des Stiftes, seinem Stifte für 30 Goldgulden.<sup>4)</sup> Im 17. Jahrhundert besaß Busdorf sechs Fischteiche, die zur Option gegeben wurden und die jeder neue Optant reinigen lassen mußte.<sup>5)</sup>

Mit dem Erwerb von Höfen bekam Busdorf natürlich auch die dazu gehörigen Mühlen. So gehörte zur Mark von Grundsteinheim eine Mühle, die 14 Schillinge zu entrichten hatte.<sup>6)</sup> Rentverschreibungen aus Mühlen sind nicht selten.<sup>7)</sup> Jedoch scheinen die Mühlen nicht die Bedeutung gehabt zu haben wie die domkapitulariſchen.<sup>8)</sup>

Weingüter, wie viele Klöster und Stifter sie erwarben, hat Busdorf wohl nicht besessen. Da das Stift aber viel Wein nötig hatte, suchte es sich diesen durch Weinzinse zu verschaffen. 1429 überließ das Stift z. B. seine Güter und Acker bei Dalheim, die ihm früher 20 Malter Korn eingebracht hatten, damals aber wüst lagen, dem Kloster Böddeken gegen einen Zins von 2 Quart Wein.<sup>9)</sup> Salzwerke hatte Busdorf zu Salzkotten. Im Jahre 1322 erwarb es von Bertold von Büren 1½ Salzwerke zu Salzkotten<sup>10)</sup> und 1344 von dem Domherrn Werner Krevet ein Salzwerk daselbst.<sup>11)</sup>

1) St. A. M., Stift Busdorf, Urk. 119 (a. 1339).

2) Msc. 123, S. 65.

3) St. A. M., Fürstentum Paderborn, Dr.-Urk. Nr. 1173.

4) St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 462 (a. 1466) und Msc. 123, S. 143. — 5) P. A. B., Archiv, Codex 86, fol. 130.

6) Vgl. St. A. M., Akten des Stiftes Busdorf, VIII k, Prozeß von Westphalen gegen Busdorf um Grundsteinheim (1711 ff.).

7) Vgl. St. A. M., Stift Busdorf, Urk. Nr. 143 (a. 1345), Nr. 144 (a. 1346). — 8) Vgl. Dhlberger, S. 77.

9) St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 355 (a. 1429) und Msc. 123, S. 74. — 10) St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 80 (a. 1322).

11) Ebenda Nr. 132 (a. 1344).

## § 2. Besitzstreitigkeiten und Sicherung des Besitzes.

Der ansehnliche Güterbesitz unseres Stiftes blieb nicht immer unangefochten. Der erste Angriff wurde gemacht auf das von Meinwerk geschenkte Gut zu Delden von dem Ritter von Ahaus.<sup>1)</sup> Von jeher hatte dieser das Stift im Besitze dieses Gutes beunruhigt, sodaß mit Erlaubnis des Bischofs Bernhard IV. 1239 das Stift es veräußerte.<sup>2)</sup> Sogar von eigenen Stiftsmitgliedern wurde der Besitzstand gefährdet. So hatte der Propst Bernhard dem Stifte eine Landrente widerrechtlich entzogen, die er ihm später als Bischof von Paderborn zurückerstattete.<sup>3)</sup> Es drängt sich hier die Frage auf, hatte das Stift niemand, der seine Rechte garantierte? Einen eigenen Stiftsvogt, der das Vermögen hätte schützen können, soll Busdorf nach Ferdinand Schulz nicht gehabt haben, da keiner in den Urkunden erwähnt würde.<sup>4)</sup> Diese Ansicht ist jedoch irrig. Schulz hat eine Urkunde, die einzige, in der ein eigener Vogt des Stiftes genannt wird, und zwar als Zeuge, übersehen.<sup>5)</sup> Es unterzeichnet dort gleich nach dem Propste Etgo der Vogt Widherold als Widherold advocatus ejusdem loci. Schwerlich könnte dieser wohl zugleich der Paderborner Stiftsvogt gewesen sein,<sup>6)</sup> da er einmal nirgends als solcher erwähnt wird, sodann aber um dieselbe Zeit ein Paderborner Stiftsvogt mit Namen Bernhard bezeugt ist.<sup>7)</sup> Demnach hat das Stift Busdorf unter dem Bischofe Jmad, unter dessen Regierung die Urkunde ausgefertigt ist, in der Widherold genannt wird, einen eigenen Stiftsvogt gehabt. In der Gründungsurkunde

<sup>1)</sup> Schon im Güterverzeichnisse ist von dem Ritter von Ahaus die Rede. Er hatte zwei Häuser gewaltsam an sich gerissen. Da das ganze Gut Delden 1329 verkauft wurde, muß das Güterverzeichnis den Stand von diesem Jahre berichten.

<sup>2)</sup> W. u. B. IV, Nr. 285 (a. 1329).

<sup>3)</sup> Ebenda Nr. 55 (a. 1213).

<sup>4)</sup> Ferd. Schulz, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. „Die Vogtei“ (Diss. Münster 1903, S. 39).

<sup>5)</sup> W. u. B., Additamenta, Nr. 14, S. 16.

<sup>6)</sup> Schulz glaubt, daß die Busdorfer Stiftsvogtei bis 1189 vom Paderborner Stiftsvogte verwaltet worden sei. Vgl. Schulz, Die Vogtei, a. a. D., S. 39.

<sup>7)</sup> Die Urkunde mit dem Zeugen Widherold ist abgefaßt zwischen 1051 und 1076 (Add. Nr. 14); Berhard bzw. Bernhardus advocatus erscheint in zwei Urkunden, die Bischof Jmad (1051—1076) für Busdorf ausstellte (Additamenta Nr. 13, S. 15 und 17, S. 18). Vgl. auch Schulz, a. a. D., S. 15.

ist allerdings kein Vogt angeführt; vermutlich hat Rotho, Meinwerks Nachfolger, einen angestellt. Von der Busdorfer Vogtei ist erst wieder die Rede in einer Urkunde vom Jahre 1189.<sup>1)</sup> Graf Widedind von Waldeck wollte damals als Kreuzfahrer ins heilige Land ziehen. Es mangelte ihm aber an Geld für die Ausrüstung. Das Domkapitel streckte ihm 300 Mark vor. Hierfür verpfändete der Graf demselben die Stiftsvogtei für die Dauer seiner Kreuzfahrt. Die Stiftsvogtei wie auch die Vogteien des Klosters Abdinghof und des Stiftes Busdorf sollten aber dauernd in den Besitz des Bischofs und Stiftes kommen, wenn er nicht zurückkehrte. Die Busdorfer Vogtei war nach der betreffenden Urkunde damals mit der Paderborner Stiftsvogtei vereinigt. Wann diese Verbindung vollzogen wurde, läßt sich nicht bestimmen. Graf Widedind kehrte nicht zurück, und somit fiel die Busdorfer Vogtei an den Bischof.<sup>2)</sup> Busdorf hat seine Vogtei wohl niemals wiedererlangt.

Als Inhaber der Busdorfer Vogtei haben dann der Bischof bzw. das Domkapitel öfters die Rechte des Stiftes vertreten und Streitigkeiten entschieden. Wenn wirklich ein Busdorfer Stiftsvogt, solange es einen solchen gab, das Stift gesichert hat, so haben die neuen Vögte diese Aufgabe getreu erfüllt. Namentlich nutzten sie nicht negativ ihre Vogteiherrschaft aus. 1256 verpflichtete sich Bischof Simon, die Kanoniker des Domes und der Stifter der Stadt Paderborn bei ihren Rechten zu belassen.<sup>3)</sup> Der Paderborner Dompropst und der Archidiacon von Horhusen entschieden 1247 einen Zehntstreit zwischen dem Busdorfer Dekan und einem Bürger zugunsten des Stiftes.<sup>4)</sup>

Auch innere Angelegenheiten des Busdorfstiftes wurden von Paderborner Bischöfen oder ihren Vertretern geregelt. Im Jahre 1348 entschied Bischof Balduin einen Streit zwischen dem Propste Borchard und dem Kapitel über die Verpflichtung zur Reparatur der Klostergebäude.<sup>5)</sup>

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte Busdorf mehr denn je seine Interessen zu schützen. Seine Besitzungen zu Gynkhausen

<sup>1)</sup> Reg. zum Jahre 1189, S. 76. Die Urkunde ist gedruckt bei Barnhagen, Waldeckische Geschichte (Urk. S. 13), auch Schaten, Annales I, S. 619 (ad a. 1189).

<sup>2)</sup> Vgl. Schulz, a. a. O., S. 35.

<sup>3)</sup> W. u. B. IV, Nr. 658 (a. 1256). Er wollte von den Billikationen nicht mehr Vogteigelder erheben als sein Vorgänger.

<sup>4)</sup> W. u. B. IV, Nr. 384 (a. 1247).

<sup>5)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 148 (a. 1348).

mußte es z. B. gegen den Ministerialen Heinrich Stapel verteidigen. Die Schiedsrichter, Dompropst Otto von Bentheim und Propst Dietrich von Busdorf, entschieden zugunsten des Stiftes im Jahre 1362.<sup>1)</sup> Eine Streitsache zwischen dem Domdechanten und dem Stifte Busdorf wegen des Zehnten von der Stockbreite zu Hüfen endete 1375 günstig für das Stift.<sup>2)</sup> Einen Zwist mit dem Kloster Bredelar, den der Offizial Rudolf 1396 entschied, brachte Busdorf einen halben Hof in Holthausen bei Büren, einen Hof in Wesseln, ein Salzwerk (domum saline) in Salzkotten, Güter zu Messenhausen<sup>3)</sup> und Renten von Häusern zu Paderborn ein.<sup>4)</sup> Seit dem Jahre 1400 treten die Päpste als Schutzherrn des Stiftes in den Vordergrund. Diese übertragen mit Vorliebe Abdinghofer Äbten die Schiedsrichterrolle. Nachdem noch im Jahre 1377 der Abt von Abdinghof als Bevollmächtigter des Paderborner Bischofs einen Streit zwischen dem Propste Johann v. Westphal und dem Kapitel geschlichtet hatte,<sup>5)</sup> beauftragte 1403 Bonifatius IX. (1389—1404) den Abt von Abdinghof und die Dechanten von St. Martin zu Münster und St. Patroklius zu Soest, gegen diejenigen, welche die Freiheit des Stiftes beeinträchtigten, gemäß dem Gesetze des Kaisers Friedrich III. zu verfahren.<sup>6)</sup> Auch für die Zeit von 1424 bis 1436 läßt er sich als Bevollmächtigter des Papstes nachweisen. Als der Ritter Johann von Harthausen dem Stifte den Zehnten streitig machte, vertrat der Abdinghofer Abt eifrig das Stift, bis der Ritter Johann den begehrten Zehnten von Wlechten bei Brakel dem Stifte zu freiem Besitze überließ.<sup>7)</sup> Es kam auch vor, daß schwere Strafen gegen Bedrücker Busdorfs verhängt wurden. So exkommunizierte der Domscholaster Rudolf von Wisingerode als Beauftragter des Defans Hunold vom Patroklistift zu Soest, der vom Papste zum Konservator der Rechte des Stiftes Busdorf deligiert war, Bürgermeister, Ratsherren und alle Einwohner der Neustadt Warburg.<sup>8)</sup> Die Kirchen der Stadt Paderborn, darunter auch das Stift Busdorf,

1) Ebenda Dr.-Urf. Nr. 204 (a. 1362).

2) Ebenda Dr.-Urf. Nr. 239 (a. 1375).

3) Wüstung nördl. von Borgholz.

4) Ebenda Dr.-Urf. Nr. 267 (a. 1396).

5) St. N. M. Dr.-Urf. Nr. 244 (a. 1377).

6) St. N. M., Repertor des Stiftes Busdorf, Nr. 381 und Dr.-Urf. Fürstentum Paderborn, Nr. 1372 (1403).

7) St. N. M., Stift Busdorf, Dr.-Urf. Nr. 373—383. Der Streit war schon 1428 ausgebrochen (Dr.-Urf. 348) und wurde beendet 1435 (Dr.-Urf. 608).

8) Ebenda Dr.-Urf. Nr. 311 (a. 1416).

verbanden sich 1421 zu gemeinsamer Wahrung ihrer Rechte auf 15 Jahre.<sup>1)</sup>

Abgesehen von äußeren Feinden wurde das Stift noch zeitweilig bedrängt von eigenen pflichtvergessenen Präpsten. Diese ließen sich zum Teil von Sonderinteressen und Wetterwirtschaft mehr leiten als von dem Bewußtsein, das Wohl des ihnen anvertrauten Stiftes fördern zu müssen, wie es der Eid von ihnen verlangte. Daß der Propst Bernhard, der später den Bischofsstuhl bestieg, dem Stifte eine Rente entzogen hatte, wurde bereits erwähnt. Auch wurde schon darauf hingewiesen, daß das Kapitel den Präpsten immer mehr Rechte zu nehmen suchte, weil sie nicht gut wirtschafteten. Wie aber aus der Handlungsweise der Präpste manchmal recht unangenehme Verwicklungen entstanden, dafür ist der Prozeß von Westphalen ein typisches Beispiel.<sup>2)</sup> Es handelte sich um das Dorf und die Mark Grundsteinheim, die 1036 Bischof Meinwerk als Dotationsgut dem Stifte zugeeignet hatte. Im Jahre 1499 mußte der Busdorfer Propst Dietrich v. Westphal das Kapitel zu der Zustimmung zu bewegen, daß das Dorf samt der Mark seinem Bruder Heinrich, der Droste (satrapas) zu Lichtenau war, zu Erbpacht (emphyteusis) übertragen wurde gegen einen jährlichen Kanon von 9 Malter Hafer.<sup>3)</sup> Dieses Besitztum sollte sich aber nur auf männliche Deszendenten des Heinrich v. Westphal weiter vererben. Die dritte Generation war 1711 mit dem Tode des Wilhelm v. Westphal erloschen, und Busdorf hielt sich für berechtigt, von dem Dorfe und der Mark wieder Besitz zu ergreifen. Der Sohn des Wilhelm v. Westphal wollte jedoch nicht verzichten und wandte sich an die Paderborner Kanzlei. Diese traf keine Entscheidung, vielmehr ließ Bischof Franz Arnold von der Juristenfakultät zu Erfurt ein Gutachten ausstellen. Da dieses für das Stift ausfiel, appellierte v. Westphal

<sup>1)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Urk. 323 a (1421). Noch 1494 setzte Papst Alexander VI. Richter ein, welche die Rechte, Besitztümer und Güter des Paderborner Domes und des Busdorfstiftes schützen sollten (St. A. M., Fürstentum Paderborn, Urk. 2176 und 2186).

<sup>2)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Akten VIII k. Prozeß v. Westphalen gegen Busdorf um Grundsteinheim (1711 ff.).

<sup>3)</sup> Früher hatten die 5 Höfe von Grundsteinheim abgeliefert:

Weizen	5 Malter	à	6 Scheffel	=	30 Scheffel,
Roggen	11	"	6	"	= 66 "
Gerste	14	"	8	"	= 112 "
Hafer	18	"	12	"	= 216 "

und 8 Schweine, 21 Hühner und 520 Eier. Der Verfasser der Schrift konnte deshalb mit Entrüstung über die Geringsfügigkeit von 9 Malter Hafer mit Recht hinzufügen: ecce necessitas, ecce utilitas!

an die Fakultät zu Heidelberg, die für ihn entschied. Das Busdorfer Kapitel wandte sich jetzt sogar an das Kaiserliche Kammergericht. Eine definitive Entscheidung brachte aber erst das Gutachten der Universität Würzburg im Jahre 1754, indem dieses in 20 Punkten die Rechtmäßigkeit der Besitzergreifung durch das Stift nachwies.

Weitere Angriffe auf das Stift wollen wir übergehen. Kriege, wie namentlich der dreißigjährige und siebenjährige und gewalttätige Einfälle, wie der des Herzogs Christian von Braunschweig, werden es wie andere Klöster und Stifter vielfach geschädigt haben.

### § 3. Die Verwaltung des stiftlichen Besitzes.

#### a) Die Fronhofsverfassung.

Die im Mittelalter für größere Grundherrschaften übliche Organisation war die Fronhofsverfassung oder das Villikationssystem. Innerhalb des Besitzstandes der Grundherrschaft pflegten engere Verbände gebildet zu werden, indem mehrere Güter oder Hufen unter einem Meier (villicus) zu einem Fronhofe vereinigt wurden. Auch der Güterbesitz des Stiftes Busdorf war in dieser Form organisiert. Der Fronhof heißt curia. Die von Meinwerk dem Stifte überwiesenen Güter waren solche Fronhöfe, curtes dominicales.<sup>1)</sup> Die große Zahl der Vorwerke, die zu einem Hofe gehörten, läßt auf einen beträchtlichen Umfang der Villikationen schließen. Gehörten doch zum Herrenhofe Euenhaus nicht weniger als 13 Vorwerke. Die Meier bekleideten allem Anscheine nach ein angesehenes Amt. In der Gründungsurkunde haben neben mehreren kirchlichen Würdenträgern die Meier Tydmann von Euenhaus und Alderikus von Neuhaus unterzeichnet.<sup>2)</sup>

Zwei Arten von Fronhofsverbänden lassen sich näherhin unterscheiden, solche von enger und solche von lockerer Struktur. Bei Verbänden der ersten Klasse saßen die Inhaber der abhängigen bäuerlichen Anwesen auf geschlossenem Gebiet um den Fronhof herum. Charakteristisch für die zweite Klasse der Fronhöfe war die Streulage der bäuerlichen Güter.<sup>3)</sup> Mehrere Fronhöfe Busdorfs zeigen die letztere Form. Die abhängigen Hufen lagen oft recht weit auseinander. Die Vorwerke Henglarn und Helmern waren z. B.

<sup>1)</sup> Vgl. Güterverzeichnis, Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. IV und Gründungsurkunde, Erhard, Reg. C. D. CXXVII.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> H. Köhsche, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaften I, S. 60 ff.).

4 bis 5 Stunden vom Haupthofe Enenhaus entfernt.<sup>1)</sup> Zur curia Besperthe im Sintfelde gehörten eine Hufe zu Stalpe bei Geeseke und zu Reckeringhausen in Waldeck als die entlegendsten.<sup>2)</sup> Andere Billikationen bildeten einen festeren und engeren Güterkomplex. So bestand die curia Esbife bei Patberg aus 8 Hufen, von denen 7 in dem Orte selbst lagen.<sup>3)</sup> Bei den von Meinwerk geschenkten Gütern finden sich allerdings nur wenige Vorwerke, die am Orte des Haupthofes lagen. Im großen und ganzen waren die Fronhöfe wohl von loockerer Structur.

Im Güterverzeichnis, das uns den Güterbestand im 12. Jahrhundert übermittelt, wird mehr Gewicht gelegt auf die Abgaben, die von den einzelnen Fronhöfen (curiae) entrichtet wurden als auf die Zahl der zugehörigen Hufen. Nur von den größten Höfen wird die Hufenzahl genannt. Zur besseren Übersicht sollen die Fronhöfe zusammengestellt werden mit Berücksichtigung der Hufenzahl.

1. Esbife prope Scardenbuch, 9 Hufen.
2. Wellethe, praedium;  
Rothem, 1 Hufe, Rotheim (Wüstung zw. Dffendorf u. Warburg);  
Erfen, 2 Hufen, ?.
3. Besperthe, curia;  
Bilese, 1 Hufe, Wüstung bei Salzkotten;  
Sinestorp, 2 Hufen, Wüstung bei Wünnenberg;  
Blifesen, 2 Hufen, Wüstung zw. Büren und Wünnenberg;  
Berchem, 1 Hufe, Wüstung östl. von Wünnenberg;  
Besperthe, 2 Hufen;  
Stalpe, 1 Hufe;  
Ren, 1 Hufe;  
Rekeringhusen,  $\frac{1}{2}$  Hufe, = Rhena (Waldeck).
4. Esbife, curia prope Patberch;  
Esbife, 7 Hufen;  
Ren, 1 Hufe.
5. Dale, curia, ? Dahl b. Paderborn.
6. Danne,<sup>4)</sup> curia, ? b. Lügde (Wüstung);  
Effe,<sup>5)</sup> ? = Esbeck, Wüstung b. Giershagen;

<sup>1)</sup> Vgl. Gründungsurkunde und Güterverzeichnis.

<sup>2)</sup> Güterverzeichnis, Stalpe ist eine Wüstung bei Geeseke. Vgl. J. Lappe, Die Geeseker Juden (Diss. Münster—Leipzig-Borna 1907) und Bauerschaften der Stadt Geeseke (Breslau 1908). Reckeringhausen ist eine Wüstung bei Meineringhausen in Waldeck.

<sup>3)</sup> Güterverzeichnis.

<sup>4)</sup> Quod habet monasterium Hersuithehusen (Hardehausen).

<sup>5)</sup> Quod habet monasterium in Breidelare.

Rieswithehusen<sup>1)</sup> ?.

Gysnen, ? = Gissen;

Smegthen, ? = Schmechten (Kreis Hörter);

Rothwardissen, ? = Rothwardessen b. Kalenberg;

Stalpe, ? = Stalpe (Wüstung b. Geese).

Im einzelnen sollen die Abgaben nur von dem größten Hofe, nämlich Wesperthe, angegeben werden:

An das Stift hatte der Meier im ganzen abzuliefern: 10 Spikermalter Weizen, 16 Spikermalter Roggen, 16 Gerste, 18 Hafer und 3 Mark am Feste des hl. Thomas; zu Ostern ein Lamm und 100 Eier, Libori einen Widder, dreimal je 3 Schillinge, wenn der Propst dort den Send abhielt.

Die Hufe Bilese hatte zu liefern 13 Spikermalter, 1 Schaf, 1 Lamm, 1 Schwein und 6 Denare; die Hufen Einesthorp und eine Hufe zu Blifesen dasselbe; die andere Hufe zu Blifesen 7 Spikermalter, 1 Schaf, 1 Lamm, 1 kleines Schwein und 6 Denare; die Hufe Berchem 3 Schillinge und 6 Denare; eine Hufe zu Wesperthe 2 Schillinge dem Meier und 6 Denare dem Propste, die andern daselbst 30 Denare; die Hufe Stalpe 8 Spikermalter, 2 Schillinge, 1 Schaf, 1 Lamm, 1 Schwein und 6 Denare; die Hufe zu Rhena 3 Schillinge, die halbe Hufe zu Reckerinchusen zahlte nichts, da man sie vernachlässigt hatte.<sup>2)</sup>

Die Abgabe von den Hufen der Fronhöfe war ein Grundzins und als solcher von konstanter Höhe. Der gesamte Besitz des Stiftes war aber nicht von dem Fronhofsverbande umspannt. Neben den Fronhöfen gab es noch eine Reihe von Gütern, die nicht unter dem gutherrlichen Meier standen. Die Inhaber dieser Güter standen direkt unter dem Stifte. Das Stift bezog von ihnen den Zehnten, der, wie auch sonst, in den großen und kleinen zerfiel. Der große erstreckte sich auf sämtliche Getreidearten, teils waren auch Tiere, besonders Widder, mit einbegriffen. Der kleine Zehnte bestand meistens in Geld oder Vieh, wie Hühner, Schweine, Gänse u. a.<sup>3)</sup> Während die Höhe der Zehnten in den meisten Fällen fest angelegt war, war bei vielen ein Mindestbetrag mit dem Zehntherrn verabredet worden. Das Güterverzeichnis führt 7 Zehnten im ober-

<sup>1)</sup> Quod item habet monasterium in Breidelare.

<sup>2)</sup> Vergleicht man die Summe der Einkünfte von den einzelnen Hufen mit der Gesamtabgabe an das Stift, so ergibt sich, daß dem Meier noch eine gute Einnahme zum eigenen Gebrauche zufiel.

<sup>3)</sup> Im Güterverzeichnis wird der kleine Zehnte oft mit *de nutrimentis animalium* bezeichnet.

waldschen Distrikt (ultra nemus) an und 5 im unterwaldschen. Von besonderem Interesse dürfte sein, daß alle 7 oberwaldschen Zehnten außer dem Getreide noch am Feste Libori, des Diözesanpatrons, einen Widder zu liefern hatten, von den 5 anderen Zehnten gab Beken am Feste Libori 2 Widder und Enenhaus alle zwei Jahre einen zweijährigen Ochsen am Feste des hl. Liborius. Ein Zeichen, wie man damals Feste zu feiern pflegte.

Die Zehnten im oberwaldschen Distrikte waren Nieheim, Warburg (Unter- und Ober-Warburg), Großeneder, Lütgeneder, Groß- und Klein-Daseburg,<sup>1)</sup> die im unterwaldschen Balhorn, Neuhaus, Burkhäusen,<sup>2)</sup> Beken und Enenhaus. Das Güterverzeichnis gibt noch eine Reihe von Zehnten an, deren Einkünfte vom Propste an die emanzipierten Kanoniker verteilt werden mußten, die zu ihren Präbenden gehörten. Sie waren nicht so hoch bemessen wie die genannten Zehnten, bestanden aber fast alle aus dem großen und kleinen Zehnten. Bei der Zentralverwaltung des Stiftes wird näher von ihnen zu sprechen zu sein.

Im Laufe der Jahrhunderte erwarb Busdorf noch einige Zehnten hinzu, sodaß im 17. Jahrhundert die bedeutendsten Zehntlose waren die zu Affeln, Holtheim, Marienloh, Hufen, Paderborn und Detmarsen.<sup>3)</sup> Die Zehnten wurden nicht in Vitalpacht, sondern auf bestimmte Jahre ausgetan.<sup>4)</sup>

Die obige Zusammenstellung der Fronhöfe nach dem Güterverzeichnis gibt uns ein Bild von dem Güterbestande, soweit er sich auf den Fronhofsverband erstreckte, für das 12. Jahrhundert. Die Haupterwerbsperiode für unser Stift fiel aber in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo noch eine Reihe von Höfen erworben wurde.<sup>5)</sup> Der bedeutendste Ankauf war der von sechs Höfen mit

1) Die Gesamtabgaben von den oberwaldschen Zehnten betragen: 7 Remel Leinen, 7 Widder, 24 Spikermalter Weizen an den Propst und als Präbendekorn für die Kanoniker 126 Malter, die aus dem unterwaldschen: 120 Spikermalter Korn für die Kanoniker, 8 für den Propst, der außerdem noch den Zehnten von Enenhus bekam und e. 60 Malter wert war.

2) Borkhausen (Amt Schieder).

3) Nach einer Zehntrolle des Richters Drolshagen betrug der Große Zehnte zu Hufen 1804 958 Morgen und 2 Gart, 1779 gehörten zum Großen Zehnten 720 Morgen, 3 Gart; zum Blutzehnten daselbst 266 Morgen (vgl. St. A. M., Akten X b, 4).

4) 1810 war der Zehnte zu Paderborn verpachtet zu 51 Malter, zu Affeln zu 70 Malter, der große Zehnte zu Hufen zu 44 Malter, der Blutzehnte zu Hufen zu 13 Malter, der Zehnte zu Holtheim zu 18 Malter und der Zehnte zu Detmarsen zu 16 Malter (Akten: Fürstentum Paderborn, Stift Busdorf, Nr. 48).

5) Vgl. das Kapitel über Ankäufe.

14 Hufen zu Diderickeshufen bei Büren allem Anscheine nach. Leider ist bei einigen erworbenen Höfen die Größe nicht in den Urkunden angegeben.<sup>1)</sup> Jedenfalls waren aber die meisten größeren Güter nach dem Villikationsssystem organisiert. In der Urkunde über den Erwerb eines Hofes zu Brakel vom Jahre 1358 ist uns bezeugt, daß ihn ein villicus dominus Westeringe verwaltete.<sup>2)</sup>

Die Ländereien, die Busdorf im 15. Jahrhundert erwarb, in der zweiten Kaufperiode, gehörten wohl keinem Villikationsverbande an. So kaufte 1441 das Stift zwei Hufen in Balhorn, die zwei Bürger daselbst „in meggerstat“ unterhatten.<sup>3)</sup> Im Jahre 1464 kaufte der Kanoniker Lysen des Stiftes zwei Güter zu Nordborchen und Alfen, die zwei Bürger an Meierstatt bebauten.<sup>4)</sup> Wenn hieraus auch nicht folgt, daß der Fronhofsverband der alten Höfe des Stiftes um diese Zeit aufgelöst war, so wurde doch die Villikationsverfassung mit anders verwalteten Gütern mehr und mehr durchseht.

Im allgemeinen hielten sich allerdings die im geistlichen Besitz befindlichen Villikationen länger als die der weltlichen Grundherren. Im Fürstentum Paderborn waren aber Ende des 15. Jahrhunderts alle Villikationen zersprengt.<sup>5)</sup> Wenn wir das Jahr 1358, wo nachweisbar noch das Villikationsystem bestand, als terminus ante quem und das Jahr 1441, wo uns zuerst das meierstädtische Verhältnis entgegentrat, als terminus post quem gelten lassen, so dürfte für das Stift Busdorf die Auflösung der Fronhofsverbände in die Zwischenzeit fallen.

Die Gründe, die zur Auflösung des Villikationsystems führten, lassen sich aus den spärlichen Quellen nicht im einzelnen herauslesen.<sup>6)</sup> Ministerialen, die sonst mit Vorliebe in erblichen Besitz von Fronhöfen zu kommen suchten, kommen für Busdorf so gut wie gar nicht in Betracht.<sup>7)</sup> Wahrscheinlich spielte sich der Vorgang

1) Ebenda.

2) St. A. M., Stift Busdorf, Msc. 123, S. 16 (a. 1358).

3) St. A. M., Stift Busdorf, Msc. 123, S. 60 (a. 1441).

4) Ebenda S. 46 (a. 1464).

5) Vgl. die grundlegende Arbeit über die Meiergüter des Fürstentums Paderborn von R. Brinkmann (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. 16, Münster 1907, S. 15).

6) Vgl. besonders über die Auflösung der Fronhofsverfassung: Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Breden im Mittelalter, S. 58 ff.

7) Moys Schulte ist in seinem Buche: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 164 der Ansicht, daß Ministerialen bei St. Mauritius und dem alten Dome zu Münster und Busdorf fehlten. Vollständig ohne

derart ab, daß der Willikus die Rechte über seine Zinshufen in maßloser Weise ausnutzte und sich gegen die Hufenbauern Bedrückungen zu schulden kommen ließ, die Bauern sich aber widersetzten, was auf die Dauer zu unhaltbaren Zuständen führen mußte. So finden wir schon im Güterverzeichnisse, daß ein gewisser Ekhardus von einer seiner beiden Hufen 3 Schillinge an den Willikus zahlte, von der anderen aber nichts, indem er behauptete, daß er sie zu Lehen besäße. Es kam hinzu, daß viele Hufen vom Fronhufe sehr entfernt lagen, sodaß die Abgaben gerade so gut sofort an das Stift als erst an den Willikus hätten abgeliefert werden können. Das Stift war deshalb sicherlich geneigt, die villiei, zumal wenn sie ihre Einkünfte beträchtlich zu erhöhen suchten, allmählich fallen zu lassen und die Abgaben sich direkt von den Hufenbauern entrichten zu lassen. Dies bedeutete aber den Übergang zu einer anderen Verwaltungsorganisation, zum meierstättischen Besitzverhältnis.

#### b) Die Zeit des meierstättischen Besitzverhältnisses.

Nach den Untersuchungen Brinkmanns entwickelte sich das Meierverhältnis aus der alten Villifikationshörigkeit folgendermaßen.<sup>4)</sup> Das Ansehen der alten villiei als Beamten gegenüber den auf den Fronhofshufen sitzenden Bauern sank, seitdem die villiei von ihren Herren auf den Haupthof der Villifikation beschränkt oder anderweitig für ihre Rechte entschädigt worden waren. Sie entrichteten von ihren Haupthöfen eine jährliche Pacht (pensio). Auch die ihnen früher unterstellten Hörigen waren zu jährlichen Leistungen und Abgaben verpflichtet, die man allmählich ebenfalls unter dem Namen „pensio“ zusammenfaßte. Schließlich legten sich die Hörigen auch die Bezeichnung „Meier“ ihrer früheren Fronhofsherren bei. Das Besitzrecht dieser zwar den gleichen Namen tragenden aber auf verschiedene Wurzeln zurückgehenden Meier war indes nicht dasselbe. Denn der Exvillicus, der eigentliche frühere Meier, war Pächter auf bestimmte Zeit, und seine Pacht bildete ein Äquivalent und nicht eine Recognition wie bei den jetzt sich Meier nennenden Hörigen. Es sind eben nicht nach Brinkmann die bäuerlichen Meier die Nachfolger des alten villieus, wo er besonders gegen die Ansicht Wigands<sup>2)</sup> Front macht.

Ministerialen war Busdorf jedoch nicht. Die Urkunde Nr. 36 in Wilmans Additamenta nennt 8 Busdorfer Ministerialen.

<sup>4)</sup> Brinkmann, a. a. O., S. 20 ff.

<sup>2)</sup> P. Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Korvey, 3 Bde. (Leipzig 1832).

Das meierstädtische Verhältnis wurde begründet durch die Bemeierung von seiten des Grundherren, der zu diesem Zwecke einen Meierbrief ausstellte.<sup>1)</sup> Das Stift Busdorf pflegte ihn doppelt abzufassen, indem einen der Meier bekam, den anderen das Stift behielt. In dem Meierbriefe bestimmte der Herr die Rechte und Pflichten des Meiers. Die Meierbriefe des Stiftes Busdorf sind fast sämtlich nach einem festen Schema abgefaßt. Der Meier mußte jährlich „zwischen Michaelis und Martini heiligen Tagen“ eine bestimmte Anzahl Scheffel Getreide „markgebigen Korn“ als Pacht geben. Gewöhnlich war hinzugefügt die Ablieferungsstelle, wie ad granariam, ad pistrinum u. a. „binnen Paderborn auf unserer Freiheit“. Die Pacht sollte regelmäßig entrichtet werden und sich nicht von zwei aufeinander folgenden Jahren „rühren“. Außerdem wurde der Meier „bei Verlust des Meierrechtes“ verpflichtet, die Ländereien „in gutem Bau und Besserung zu halten“ und nichts davon zu verschenken, zu verteilen oder zu verkaufen. Die Formel „nach geistlichem Meierrecht“, die sich durchweg in den Meierbriefen Busdorfs findet, hat nach Wigand keine besondere Bedeutung.<sup>2)</sup>

Für die Ausstellung des Meierbriefes hatten die Busdorfer Meier einen Reichstaler zu zahlen. Außerdem mußten sie den Weinkauf (laudemium) entrichten. Hatte dieser im allgemeinen nur den Charakter einer Recognition, so kam er in Wirklichkeit meistens einer Kaufsumme gleich. Er richtete sich nach der Morgenzahl des Hofes, der dem Meier übertragen wurde. Nach der Meierordnung von 1765 waren von jedem Morgen Landes und Wiesenwachs 6 Mariengroschen und für jeden Morgen Wald 3 Mariengroschen als laudemium zu zahlen. Diese Summe forderte z. B. der Busdorfer Kantor Schnur 1787 von den Bergheimer Meiern.<sup>3)</sup> Der Weinkauf mußte in der Regel alle 12 Jahre erneuert werden<sup>4)</sup> und auch dann, wenn die Ländereien auf einen Auerben übergingen.<sup>5)</sup> Die jährliche Pacht an Getreide hatten die Meier in Paderborn abzuliefern, meist wohl ohne Vergütung. Die Buddenbröcker Meier von Bergheim, die von jedem Morgen eine Meze hartes Korn

1) Vgl. St. A. M., Stift Busdorf, Akten VIII (Bemeierungsakten).

2) Wigand, I. c. II, S. 340 und Brinkmann, S. 30.

3) Vgl. St. A. M., Akten des Stiftes Busdorf VIII e, die Obödienz Bergheim.

4) Brinkmann, S. 47. Vgl. auch einen Meierbrief für Jggenhausen von 1803 (Akten VIII e, Jggenhausen).

5) Meierbrief von 1776 für  $\frac{1}{2}$  Hufe zu Borgentreich (Akten VIII e, 3—8).

geben mußten, bekamen bei der Ablieferung 1 Rtlr. 12 Gr. für eine Mahlzeit und als Stallgeld 4 Gr.<sup>1)</sup>

Die Teilung der Busdorfer Hufen war zum Teil ziemlich fortgeschritten. Es wurden meist Meierbriefe über halbe und viertel Hufen ausgestellt, seltener solche über ganze und mehr als eine Hufe. Da die Hufe im Durchschnitt 30 Morgen faßte, waren die meisten Meier kleine Rötter.

Die Bemeierung erfolgte gewöhnlich auf Lebenszeit (ad dies vitae). Diese Bestimmung fehlt meist in den Meierbriefen, da ja die Bemeierung auf Lebenszeit ohne weiteres verstanden wurde. Nur dann, wenn die Meier die Abgaben säumig oder gar nicht entrichteten wollten, scheint man diese Güter auf bestimmte Jahre ausgetan zu haben.<sup>2)</sup> Manchmal waren die Bauern beim besten Willen nicht imstande, die Abgaben aufzubringen. Sie baten dann um Remission der Pacht, die ihnen auch wohl gewährt wurde. So bitten 1557 mehrere Meier von Benhausen, die 50 Morgen unterhatten, um Erlassung der Pacht, da ihnen bei dem Einfall der Hannoveraner und dem Durchzug der Franzosen wegen der vielen Kriegszuhren mehrere Pferde freiert wären und sie nur 15 Morgen hätten bestellen können.<sup>3)</sup>

Abmeierungen wurden wahrscheinlich nur dann vorgenommen, wenn die Hufen zu sehr verschuldet waren. Auf einer Hufe von 32 Morgen der Witwe Lünen zu Alfien ruhten 1804 z. B. 1589 Rtlr. 19 Sch. 15 Pfg. Schulden. Die Hufe wurde an zwei Meier zu Alfien vergeben, wofür diese die Schulden decken und die Witwe samt ihren 6 Kindern unterhalten mußten.<sup>4)</sup> Die Lage der Abgemeierten war demnach nicht sehr drückend. Im 18. Jahrhundert besaß Busdorf meierstädtische Güter zu Alfien, Asseln, Benhausen, Bergheim, Borgentreich, Busch, Büren, Dahl, Detmarsen, Dören, Großeneder, Lütgeneder, Egginghausen, Eifentrup in Lippe, Eßen, Geseke, Gesseln,

<sup>1)</sup> Akten VIII e, (Bergheim).

<sup>2)</sup> 1787 forderte der Kantor Schnur die Meier von Bergheim zu neuer Bemeierung auf, weil sie meist alle ihre Abgaben nicht entrichtet hatten (Akten VIII e, Bergheim).

<sup>3)</sup> Akten VIII e 4 (Benjen).

<sup>4)</sup> Die Witwe bekam lebenslänglich und ihre Kinder bis zum 16. Jahre freie Wohnung nebst 3 Malter Brennholz, 12 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Erbsen, 20 Bund Stroh, 10 Bund Gerstestroh,  $\frac{1}{2}$  Molle Salz, 6 Bund Raufutterstroh, 3 Maß Öl, 1 fettes Schwein zu 150 Pfund, im zukünftigen Herbst 15 Rtlr. für den Ankauf einer Kuh, sofort 12 Rtlr.,  $\frac{1}{2}$  Garten beim Hause und einen jährlichen Handpfennig von 6 Rtlr. Jedes Kind erhielt bis zur Großjährigkeit 20 Rtlr., die älteste Tochter 30 Rtlr. (Akten VIII e 1—2, Alfien.)

Holzminden, Jggenhausen, Neuhaus, Nordborchon, Paderborn, Romsen, Salzkotten, Steinheim, Uppsprunge, Steinhausen, Wewer und beim Kloster Wormeln.<sup>1)</sup>

### c) Rentenwirtschaft.

Unter Renten verstehen wir hier nicht die Grundrenten, sondern eine weiter entwickelte Form des Kreditwesens, indem man einen jährlichen Zins gegen ein vorgeschossenes Kapital, Darlehen, entrichtete. Es ist dies der Kauf bezw. Verkauf von Renten. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert entwickelte unser Stift eine erstaunliche Kreditfähigkeit. Adelige und Bürger, Städte und Dörfer, Klöster und ganze Landschaften wandten sich in Geldverlegenheiten an das Stift und erhielten gegen eine jährlich zu zahlende Rente die gewünschte Summe Geldes, das Stift schloß mit ihnen Rentenkäufe ab.<sup>2)</sup> Nur selten hat Busdorf im negativen Sinne als Rentenveräußer von ihnen Gebrauch gemacht, so im Anfange des 17. Jahrhunderts, wo ein kurzer wirtschaftlicher Niedergang zu konstatieren ist. Von adeligen Herren, die dem Stifte Renten verkauften, kommen besonders in Frage, die v. Assenburg, Brenken, Büren, v. d. Burch, Kanstein, Mengerssen, Jmsen, Dynhausen zu Merksheim, Westphalen und Spiegel, von Städten besonders Büren, Borgentreich, Bodenwerder a. d. Weser, Brakel, Driburg, Kassel, Hofgeismar, Minden, Nieheim, Paderborn, Beckelsheim, Rütthen, Steinheim und Warburg. Auch Dörfer nahmen in Zeiten der Not Darlehen auf, wie Bühne, Fürstenberg, Keelsen, Sommerjell, Wewelsburg, und Welda. Von benachbarten Klöstern haben Bööddecken und Willebadessen Anleihen gemacht. Im Jahre 1657 ließ sich Bööddecken 25 Rtlr.,<sup>3)</sup> Willebadessen 1661 300 Rtlr.<sup>4)</sup> und 1662 1000 Rtlr.<sup>5)</sup> auf  $5\frac{1}{2}$  % Rente verschreiben. Mit den 1000 Rtlrn. wollte Willebadessen eine Schuld ablösen, die es dem Herrn v. Spiegel zu Borninghausen schuldete.

Die Grafschaften Lippe und Rietberg nahmen Darlehen von Busdorf gegen eine jährliche Rente. Anton Graf zu Rietberg lieh, da er „zu sicherer Ausgaben einiger Gelder benötigt worden, dieselben aber in der Rentenammer zu Rietberg nicht so schleunig beschafft werden konnten“, 1797 3000 Rtlr. gegen eine Rente von

<sup>1)</sup> St. A. M., Akten des Stiftes Busdorf VIII d und e.

<sup>2)</sup> Über Renten vgl. besonders drei Kopialbücher des St. A. M., Akten des Stiftes Busdorf IX, Kapitalien und Renten: I. 1552—1651, II. 1503 bis 1753, III. 1753—1806.

<sup>3)</sup> Kopienbuch II, 1503—1753.

<sup>4)</sup> Ebenda S. 86. — <sup>5)</sup> Ebenda S. 88.

4½ %. Lippe borgte 1783 2400 Rtlr.<sup>1)</sup> ebenfalls gegen Rentenverpflichtung. Nicht selten hat die Baderborner Landstandschaft oder „Landschaft“ Darlehen vom Stifte Busdorf bezogen, besonders während des siebenjährigen Krieges. Einer Anleihe von 300 Rtlr. im Jahre 1759 folgte eine von derselben Höhe im folgenden Jahre.

Der Grund, weshalb so viele Renten an das Stift verkauft wurden, war Verarmung und Geldnot der Verkäufer. Durch Rentenverschreibungen war es ihnen möglich, schnell zu Bargeld zu gelangen.

Die Rente heißt in den Obligationen pensio. Der Rentenzinsfuß war in den einzelnen Jahrhunderten zwar einigen Schwankungen unterworfen, im großen und ganzen aber sehr niedrig. In der urkundlichen Überlieferung findet sich nur eine Bestimmung über die Höhe der Rente. Im Jahre 1364 einigten sich nämlich das Domkapitel, das Kloster Abdinghof und das Stift Busdorf dahin, daß sie mit Bürgern nur unwiderrufliche, d. h. unablösbare Verträge abschließen und auf eine Mark Rente 12 Mark Kapital rechnen wollten.<sup>2)</sup> Die Vereinbarung läßt sich wohl aus dem Umstande erklären, daß bisher diese kirchlichen Institute schlechte Erfahrungen mit ihrer Kreditwirtschaft gemacht und vielleicht oft erheblichen Schaden erlitten hatten. Dieser Prozentsatz, also 8⅓ %, wurde wahrscheinlich eine Zeitlang aufrecht erhalten. In einer Verschreibung der Stadt Hofgeismar von 1485 auf 50 rhein. Gulden Kapital finden wir noch den Satz von 8 % Rente.<sup>3)</sup> Einige Jahre später erhielt dieselbe Stadt Kapitalien zu einem geringeren Prozentsatz;<sup>4)</sup> 1500 zu 6 %, 1503, 1506 und 1507 zu 5 %. Im ganzen 16. Jahrhundert scheint 5 % der gewöhnliche Zinsfuß gewesen zu sein. Zu Beginn des folgenden Jahrhunderts findet sich wieder der Satz von 6 %, <sup>5)</sup> was wohl mit dem Niedergange des Stiftes zusammenhing. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fiel der Zinsfuß wieder. Es wurden 5 %, teilweise nur 4 % oder gar 3½ % genommen. Mit der Höhe dieses Fußes verstieß das Stift durchaus nicht gegen die kirchlichen Vorschriften. Nach einem Dekrete Martins V. von 1425 durfte auf ein Kapital von 10, 11, 13, 14 Mark 1 Mark Rente genommen werden.<sup>6)</sup> Auf demselben Boden stand die Bulle von

1) Kopiar III, S. 249.

2) St. N. M., Stift Busdorf, Urf. Nr. 221 (a. 1364).

3) Kopialbuch II, S. 11.

4) Ebenda S. 1, 3, 5 und 9. — 5) Ebenda S. 22, 81, 101 u. a.

6) Vgl. v. Stempell, Die ewigen Renten und ihre Ablösung (Diss. Leipzig 1910, S. 47 ff.).

Klemens VIII. aus dem Jahre 1592, die als Normalrentenzinsfuß 7 % festsetzte.<sup>1)</sup>

Der zweite Punkt der Vereinbarung von 1364 bezog sich auf die Unwiderruflichkeit oder Unablösbarkeit der Renten. An sich waren die Renten unkündbar oder ewig. Der Rentenherr besaß das Recht, von dem Rentenmanne eine ewige Rente zu beziehen. In dieser Form hielten sich die Renten jedoch nicht; es wurde Kauf auf Wiederkauf zulässig, sie konnten abgelöst werden. Die Ablösung der Renten kam natürlich dem Rentenzahler oder Rentmann zugute, da er bei Gelegenheit, wenn er über das Kapital verfügte, die Rente ablösen konnte. Die kündbare Rente kam seit dem 15. Jahrhundert in größeren Gebrauch. Das Ablösungsrecht, das anfangs nur dem Schuldner, dem Rentmanne, zugestanden hatte, ging schließlich auch auf den Rentenherrn über, sodaß sich der Rentenkauf dem zinsbaren Darlehen näherte. Diese Entwicklung können wir auch beim Stifte Busdorf verfolgen. Das Abkommen zwischen dem Domkapitel, Abdinghof und Busdorf hat nicht lange Geltung gehabt. Im 15. Jahrhundert war schon die beiderseitige Loskündigung gebräuchlich.<sup>2)</sup> In vielen Obligationen behielten sich die Rentenverkäufer die Kündigung vor, in noch zahlreicheren beide Parteien. Der Vorbehalt, die Rente kündigen zu dürfen, wurde in den Obligationen rein formelhaft. Sicherlich machten die Rentenzahler von ihrem Rechte Gebrauch, sobald es ihnen möglich war. Eine zu schleunige Kündigung war dem Stifte jedoch nicht sehr erwünscht, weil es so nicht reichlichen Gewinn aus dem Darlehen ziehen konnte. Es legte schließlich negativ eine bestimmte Zeit fest, innerhalb welcher die Rentenmänner die Rente nicht ablösen durften. So behielt sich das Stift in einer Obligation über 1000 Rtlr. an das Hochstift Paderborn vor, daß die Rente nicht vor 10 Jahren gekündigt werden konnte.<sup>3)</sup> Die Kündigung mußte mehrere Monate vor der Ablösung erfolgen. Diese Frist betrug  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  Jahr in den Busdorfer Obligationen. Bei der Ablösung der Renten, die übrigens einmal im Jahre an einem bestimmten Tage entrichtet werden mußten, forderte das Stift den gleichen Betrag des vorgeschossenen Kapitals, der in einer Rate zu zahlen war. Damit es für die verliehenen Kapitalien genügend gesichert war, wurden die Rentenkäufe vielfach hypothekarisch abgeschlossen. So verschrieb der Graf Raunitz von Rietberg 1747 dem Stifte seine Meierhöfe und Kotten nebst den Geldrenten im Amte Delbrück als Hypothek.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ebenda S. 51. — <sup>2)</sup> Vgl. Kopiar II, fol. 11 u. a. D.

<sup>3)</sup> Kopiar III, fol. 407. — <sup>4)</sup> Kopiar II, fol. 246.

Die zahlreichen Rentenkäufe Busdorfs beweisen, daß das Stift äußerst kapitalkräftig war, da es Summen von 3000 Mark und mehr auf einmal flüssig machen konnte. An diesen ausgeliehenen Geldern waren die einzelnen Ämter wie Vizepräpositur, Bachamt, Distributorie u. a. in verschiedenem Grade beteiligt; bei größeren Vorschüssen mehrere an einem Darlehen. — Nur selten kam das Stift in Verlegenheit, Renten verkaufen zu müssen. Aus dem Jahre 1633 ist uns ein Fall bekannt, wo es 200 Rtlr. zu 6 % von einem gewissen Hoffmann borgen mußte, um eine Kontribution an den Landgrafen Wilhelm von Hessen zahlen zu können.<sup>1)</sup>

#### § 4. Die Zentralverwaltung des Vermögens.

Zur Zeit des kanonischen Lebens war der Propst der eigentliche Wirtschaftsbeamte des Stiftes. Er hatte dafür zu sorgen, daß jeder Kanoniker seine Präbende erhielt. Die Naturalien und das Geld der Präbenden verteilte er unter die Kanoniker. Auf die Verwendung des Getreides, aus dem die Naturalien größtenteils bestanden, muß hier näher eingegangen werden. Denn zwischen dem Güterverzeichnis des 12. Jahrhunderts und einer Urkunde<sup>2)</sup> aus dem Ende des 13. Jahrhunderts läßt sich ein interessanter Zusammenhang konstruieren. Selbstverständlich konnte die Menge Getreide nicht vollständig von den Kanonikern konsumiert werden. Der größte Teil diente wohl zur Unterhaltung ihres Viehbestandes oder wurde zu Geld gemacht durch Verkauf an Bürger der Stadt. Aus dem Weizen und Roggen wurden jedoch zum Teil Brote gebacken für die Kanoniker und ihre Dienerschaft. Nun führt das Güterverzeichnis der Reihe nach die Güter an, von denen der Propst den großen und kleinen Zehnten unter die Kanoniker verteilte. Bei der Aufzählung der einzelnen Getreideeinkünfte in Maltern wird in Klammern hinzugefügt, wieviel Roggen oder Weizen zu Broten gebacken werden sollte.<sup>3)</sup> Zählt man diese Angaben zusammen, so bekommt man 37 Malter Roggen und Weizen für Brot.

In einer Urkunde von 1293 bestätigt Bischof Otto die vom Dechant und Kapitel des Stiftes Busdorf getroffenen Bestimmungen, daß von verschiedenen Gütern eine bestimmte Anzahl Malter Weizen zum Brotbacken (*ad cottidianum praebendalem panem*) geliefert werden soll. Es reichte vorher das zu diesem Zwecke abzuliefernde

<sup>1)</sup> St. U. Nr., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 790 a (a. 1633).

<sup>2)</sup> W. U. B. Nr. 2271 (a. 1293).

<sup>3)</sup> Es steht dort: I mold. tritici bzw. siliginis ad panem oder eine höhere Zahl von Maltern.

Getreide nicht aus, deshalb drohen Dekan und Kapitel mit Anathem und Exkommunikation, wenn die Bauern dieses Maß von Getreide nicht einliefern. Die zehntpflichtigen Ortschaften und Güter finden sich größtenteils auch in dem Güterverzeichnis,<sup>1)</sup> und zwar lieferten nach diesem die Güter zu Stiedenen, Holtheim, in valle (Dahl), Kerfdorp, Asseln, Thune und Northeim dieselbe Zahl Malter Weizen wie nach der Urkunde von 1293. Betreffs der anderen Güter gehen die Angaben des Güterverzeichnisses und der Urkunde hinsichtlich des Namens und der Lieferung auseinander. Zusammen mußten nach der Urkunde 60½ Malter Weizen entrichtet werden, sodaß eine erhebliche Aufbesserung für Brotkorn erzielt wurde. Noch ein zweites ergibt sich aus dieser Vergleichung, daß nämlich seit 1293 mehr Weizenbrote gebacken wurden.

Der Propst wurde nach und nach von der Güterverwaltung ausgeschlossen, sie ging auf das Kapitel über. Dieses mußte aber wieder einen Beamten bestellen für die oberste Leitung, der namentlich die Präbenden verteilte, als der Propst es nicht mehr tat. Es war der Cellerar, der formell allerdings noch unter dem Propste stand, in Wirklichkeit aber im 15. Jahrhunderte der eigentliche Wirtschaftsbeamte war. In der Neuzeit finden wir dann den Vizepropst an der Spitze der Güterverwaltung.

Die mannigfaltigen Einkünfte flossen in verschiedene Ämter oder Offizien, deren Vorsteher die sogenannten Offiziaten waren. Schon früh tritt uns das Backamt oder officium pistrinae entgegen. In dieses Amt wurde das Getreide abgeliefert, aus dem der vereidigte Stiftsbäcker die Schwarz- und Weißbrote backen mußte, die wöchentlich unter die Kanoniker verteilt wurden. Das Stift besaß ein eigenes Backhaus (pistrinum).<sup>2)</sup> Ebenso alt wie das Backamt ist sicherlich auch das Kornamt oder officium granariae. Hieraus wurde das Präsenzkorn an die Kanoniker, Vikare, Bene-

<sup>1)</sup> Die Zehnten des Güterverzeichnisses, deren Einkünfte vom Propste verteilt wurden, waren: Sandebeck, Inferior Homa (Bergheim), Superior Homa, Badenhusen, Bömjens, Heiligenkirchen, Hepen, Asseln bei Warburg, Sywardissen, Namanniktorp, Steinheim, Hunrikese, Bertinktorp, Ogenhusen, Meginkhusen, Herdinktorp, Rothen, Sestinktorp, Dodenbroke, Holzminden, Leutherinktorp, Skune, Windelmoderode, Holtheim, Thune, Asseln prope nemus, Heddinghausen, Henke, Stiedenen, in valle (Dahl), Brokhusen, Kerftorp, Bendeslo, Kolstede, Elmelinkhusen, Northeim, Detmarßen, Helmern und Wesperthe.

<sup>2)</sup> Um 1330 besaß Busdorf kein Backhaus wie in einer Urk. (Nr. 98) bemerkt wird: Nach dem Visitationsberichte von 1654 bezog die Stiftsbäckerei Roggen und Weizen aus fast sämtlichen Obödienzen (Äkten, Busdorf III, Bischöfliche Visitationen).

fiziaten und Choräle verteilt, welche Residenz hielten.<sup>1)</sup> Ein drittes Amt führte die Bezeichnung officium communionis. Es enthielt wahrscheinlich besondere Getreide- und Geldeinkünfte der Kapitulare. Für Bestreitung der Baukosten der Kirche bestand das Bauamt (officium structurae), und für die Beschaffung aller Kultusgegenstände wie Wachs, Öl, Lichter, Meßwein, Hostien usw., die Thesaurarie. Die Präpositur und die spätere Bizepräpositur verwalteten ausschließlich die Revenuen der Kanoniker und waren somit die eigentliche Stiftskellerei. Die Distributorie, deren Vorsteher Distributor hieß, umfaßte die gemeinsamen Revenuen der Kanoniker und des clerus secundarius, d. i. der Vikare und Benefiziaten. Ihre Einkünfte wurden zu Chorverteilungen verwendet. Der Distributor war einer der Vikare oder Benefiziaten. Für die Gefälle der Vikare und Benefiziaten gab es noch ein besonderes Amt, das officium cleri secundarii, welches wahrscheinlich erst spät aufkam. Es gehörten dazu die Memorien- und Armenfonds. Näheres ist nicht bekannt.

Alle diese mit der Vermögensverwaltung beschäftigten Beamten mußten genau über die Einnahmen und Ausgaben Buch führen; und zwar rechnete man das Wirtschaftsjahr von Michaelis zu Michaelis.<sup>2)</sup>

Getrennt von der einheitlichen stiftischen Güterverwaltung war die der Obödienzen, die jeder Kanoniker, wenn er eine oder mehrere besaß, selbst übernahm. Die Obödienzen dienten zur Aufbesserung der Pfründen und bestanden aus einzelnen Höfen, Wüstungen oder auch größeren Güterkomplexen. Ihr Wert war demnach sehr verschieden. Nur ein Kapitular durfte Obödienzen besitzen. Schon im 12. Jahrhundert gab es solche Obödienzen, die der Dekan im Einvernehmen mit den Prioren verteilte. Das Güterverzeichnis führt folgende auf:

1. Silveseth (unbekannt); 2. Henke (unbekannt); 3. Agotinkhusen (Wüstung bei Salzkotten); 4. Stalpe (Wüstung bei Gesefe); 5. Malride (Wüstung Mallerde bei Nieheim); 6. Dalheim; 7. Sulethe (Wüstung bei Paderborn vor dem Detmolder Tore); 8. Synestorp (Wüstung bei Wünnenberg); 9. Barichusen (Barthausen) bei Büren; 10. major curia Thornethe (Dören); 11. minor curia Thornethe;

<sup>1)</sup> Nach demselben Berichte flossen die Haupteinnahmen des off. granariae von dem großen Zehnten zu Husen, dem kleinen Zehnten zu Amerungen, vom Zehnten zu Asseln, von Gütern zu Masenheim bei Lichtenau und aus einigen Altarbenefizien.

<sup>2)</sup> In den Statuten Msc. I 124 heißt es vom Distributor: Item computationes distributoris fieri et absolvi debent a Michaeli usque ad diem Michaelis subsequentis anni, eo modo completur annus.

12. Befenen (Neuenbefen); 13. Widinchusen (Wüstung bei Godelheim); 14. Uppjprunge; 15. Gardaradijfen (unbekannt); 16. Grundsteinheim.

Später gab man die Obödienzen zur Option, damit die ältesten und um das Stift verdienstesten Stiftsherren die besten erlangten. Die Reihenfolge der Wähler entsprach ihrem Range. Nach den Erträgen teilte man sie ein in Getreide- und Geldobödienzen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts<sup>1)</sup> gehörten zu Busdorf die Getreideobödienzen Detmarsen, Superior Homa,<sup>2)</sup> Steinheim ultra nemus,<sup>3)</sup> Steinheim citra nemus,<sup>4)</sup> Inferior Homa,<sup>5)</sup> Heddinghausen,<sup>6)</sup> Stieden, Northeim, Primum Sölthe, Secundum Sölthe,<sup>7)</sup> Marienloh, Herendorf,<sup>8)</sup> Bömsen, Dynhausen und Baddenhausen.<sup>9)</sup> Die Geldobödienzen waren Sommerjen,<sup>10)</sup> Helmern, Hepen, Willejen,<sup>11)</sup> Sandebecf, Wyenkhausen,<sup>12)</sup> Berentropf,<sup>13)</sup> Marsfeld,<sup>14)</sup> Gastbrede,<sup>15)</sup> Birten,<sup>16)</sup> Menkhausen,<sup>17)</sup> Erkendorf,<sup>18)</sup> Lügde und Holzminden.

Nach einem Kapitelsbeschuß von 1656 sollten die Obödienziare über den Stand ihrer Obödienzen Erkundigungen einziehen und darüber Buch führen, damit der Nachfolger sich leicht informieren könne.<sup>19)</sup>

Nach dem Quellenmaterial ist es uns leider versagt, in die Eigenwirtschaft des Stiftes einen klaren Blick zu tun. Jedenfalls trieb es, wenn auch in beschränktem Maße, Eigenwirtschaft, hatte es doch eigene Hudegerechtfame. Von den Inquilinen, d. h. Arbeitern, die auf der Stiftsimmunität wohnten, ließ es die Güter in der Nähe Paderborns bebauen. Reibereien mit der Stadt, bzw. der Giersstraßer Bauerschaft, scheinen öfters vorgekommen zu sein. Hatte

1) P. A. B. Archiv, Cod. 86. — 2) Willebadejfen.

3) Stadt Steinheim. — 4) Grundsteinheim (Kreis Büren).

5) Bergheim; 1787 war die Obödienz 300 Morgen groß.

6) Bei Benthausen; Busdorf hatte hier 100 Morgen vom Kloster Gaukirch im Besiße, 1758 erwarb es das dominium directum darüber (vgl. Akten VIII e 4).

7) Wüstung vor dem Detmolder Tore. — 8) Im Amte Blomberg.

9) Wüstung zwischen Driburg und Bömsen. — 10) In Lippe.

11) Wüstung bei Salzkotten. — 12) Wüstung bei Bofe.

13) Ein Meierhof im Amte Blomberg.

14) Wüstung bei Dahl; die Obödienz bestand 1775 aus 60 Morgen (vgl. Akten VIII e).

15) Ein Feld am Wege nach Dahl. — 16) In Lippe.

17) Bei Ordinghausen. — 18) Bei Herford.

19) St. A. M., Akten des Stiftes Busdorf VIII e 10—12, Obödienz Detmarsen. Es gehörten dazu 11 Hufen = 330 Morgen.

auch Bischof Simon 1478 den Geistlichen der Stadt Freiheit von Personal- und Reallasten zugestanden, so suchte die Stadt diese Vorrechte zu beseitigen. Die städtischen Accisepächter machten mehrfach den Versuch, um ihre Pacht herauszuschlagen, auch von Führen des Stiftes das „Stein- und Wegegeld“ zu erheben.<sup>1)</sup> Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts wird von einer Hudestreitigkeit berichtet, zwischen dem Stifte und der Giersstraße Bauerschaft. Weil das Stift nicht zu den Lasten beisteuerte, wollte die Bauerschaft das Horn- und Schweinevieh nicht mehr mit dem Gemeindegirten mittreiben lassen. Im Jahre 1792 einigte man sich. Die Giersstraße Bauerschaft wollte in Zukunft die Kühe und Schweine des Stiftes wieder durch einen Hirten zur Weide treiben lassen, dafür sollte aber das Stift jährlich 6 Taler aus der Distributorie zahlen. Auch verpflichtete sich Busdorf, dem Hirten den gebührenden Lohn und das „Ohnen- oder Johannesgeld“ zu zahlen.<sup>2)</sup>

## Kapitel VII.

### Die Stifts-pfarre.

Das Stift Busdorf gehörte zu jenen Kollegiatkirchen, mit denen eine Pfarrei verbunden war.<sup>3)</sup> Wegen der engen Zusammengehörigkeit von Pfarrei und Stift, soll im Folgenden auf die Pfarrei und ihre Stellung zum Stifte näher eingegangen werden.

In der Stiftungsurkunde von 1036 werden zunächst die einzelnen Höfe und Güter aufgezählt, die Meinwerk dem jungen Stifte überwies. Es heißt dann weiter: *Ponebam (scil. ego Meinwercus) etiam terminum, ut unaquaque solet habere ecclesia*: Bischof Meinwerk legte eine Grenze fest, was doch nur wohl bedeuten kann, daß er einen Pfarrsprengel abgrenzte. In dem Nebensatz ist allerdings nicht direkt ausgedrückt, daß es sich um eine Pfarrkirche handelte, er kann aber nur recht verstanden werden, wenn *ecclesia* Pfarrkirche bedeutet. Meinwerk nahm diese Sprengelanweisung vor im Einvernehmen mit dem Alerus (*audiente clero meo*) und vor versammeltem Volke, das mit dieser Handlung und Anordnung einverstanden war (*cunctoque populo congregato, nullo contradicente*,

<sup>1)</sup> Paderborner Geheimer Rat XXII, Nr. 2 und XII, Nr. 163.

<sup>2)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Akten VIII h.

<sup>3)</sup> Den Beziehungen zwischen Pfarrkirche und Stift hat man bisher wenig Beachtung geschenkt. Mit dem Buche Heinrich Schäfers „Pfarrkirche und Stift“ wird diese Frage neu angeregt.

sed magis voluntati mee in omnibus consentiente). Für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung beruft er sich auf das Urteil seines Klerus (confitente universo clero haec omnia sine ulla contradictione posse fieri). Zur neuen Pfarrei sollten fünf villae gehören, nämlich Aspethera, Hildelinchusen, Haxsuietheusen, Hohensile oder Queden und Esbegtinchusun.<sup>1)</sup> Das Bedenken, von einer Pfarre (ecclesia parochialis) sei in der Stiftungsurkunde gar nicht die Rede, wird hinlänglich dadurch zurückgewiesen, daß in der Urkunde des Papstes Lucius III. vom Jahre 1183 die Pfarrechte nicht erst erteilt, sondern bestätigt werden. Es heißt dort: ... in parochia, que est super quinque villas.<sup>2)</sup> Daß aber schon lange vor 1183 die Kanoniker des Stiftes die Pfarrseelsorge in ihrem Bezirke versahen, beweist eine Urkunde des Bischofs Siegfried von Paderborn aus demselben Jahre. Darin erneuerte er für alle Einwohner der villae und des Teiles der Stadt, welcher Aspethera hieß, die Verpflichtung, daß sie in der Kirche der Apostel Petrus und Andreas die Sakramente zu empfangen und das Wort Gottes zu hören hatten, wie es ihr altes Privileg war — sicut eorum antiquum continet privilegium.<sup>3)</sup> Es steht deshalb nichts der Annahme im Wege, daß schon im Jahre 1036 ein Pfarrbezirk dem neugegründeten Stifte Busdorf überwiesen wurde. Aber auch in den späteren Zeiten war und blieb die Pfarre mit dem Stifte vereinigt. Wir hören nirgends davon, daß sie wieder aufgehoben oder vom Stifte getrennt worden wäre. Indes blieb das Stift nicht unangefochten im Besitze seiner Pfarrechte. Aspethera, eine der fünf Siedlungen vor Paderborn, war nach dem Jahre 1036, wahrscheinlich zu Beginn des 12. Jahrhunderts zur Stadt hinzugekommen. Aus dieser Vereinigung wollte nun der Pfarrer von St. Ulrich das Recht herleiten, daß er in diesem Bezirke, weil er zur Stadt gehöre, die Pfarrseelsorge zu versehen habe. Die Kanoniker wollten das jedoch nicht zugeben. Da kam im Jahre 1183, als sich der Streit schon lange hingezogen hatte, durch den Bischof Siegfried ein Vergleich zustande.

Theoderich, der Pfarrer der Ulrichskirche, sollte für die Zeit seiner Amtstätigkeit Aspethera ganz verwalten außer einem gewissen Areal, auf welchem Gebäude und Werkstätten der Kanoniker standen.

<sup>1)</sup> Es heißt weiter in der Urkunde: in primis villam hanc que dicitur Aspethera, aliam que vocatur Hildelinchusun, tertiam que vocatur Haxsuietheusen, quartam Hohensile que vulgari verbo dicitur Queden, quintam Esbegtinchusun.

<sup>2)</sup> Additamenta Nr. 64, S. 56.

<sup>3)</sup> Wilmanß, Additamenta Nr. 65, S. 57.

Die Busdorfer Kanoniker sollten aber in den vier anderen Orten, die noch nicht in die Stadtmauer hineingezogen waren, das jus administrandi spiritualia ungestört besitzen. Zugleich bestimmte man, daß dann, wenn Theoderich nicht mehr Pfarrer sei, die Bewohner der vier villae und des Stadtteils Aspedere nach dem alten Privileg wieder in der Kirche SS. Petri et Andree die Sakramente empfangen und dem Gottesdienste beiwohnen sollten. Die Synodalgerichtsbarkeit in der Ulrichspfarre sollte aber vor das Forum des Dompropstes gehören.<sup>1)</sup> Es ist sicher kein Zufall, daß, als der Streit mit dem Pfarrer Theoderich beigelegt wurde, Papst Lucius III. die Pfarrgerechtfame Busdorfs bestätigte. Wahrscheinlich hatten sich während des Zwistes die Kanoniker an den Papst gewandt und ihn um Bestätigung ihrer Rechte gebeten. Innozenz III. bestätigte 1206 noch einmal die Pfarrrechte.<sup>2)</sup> Nach dem Wortlaut der päpstlichen Bulle: sicut ea omnia juste ac pacifice possidetis. . . . war damals Busdorf im unbestrittenen Besitze. Zu einer parochialen Umgestaltung kam es zu Paderborn im Jahre 1231.<sup>3)</sup> Die Visitatoren Konrad und Ernst nahmen sie auf Befehl des Kardinallegaten Otto vor.<sup>4)</sup> Man dürfte nun erwarten, daß auch die Beziehungen der neuen Pfarren zur Pfarre Busdorf erwähnt oder geregelt worden wären. Doch die Urkunde nennt Busdorf nicht einmal. Der Stadtteil Aspethere usque ad domum Cristine et ab eadem domo usque ad portam, qua itur Herisium<sup>5)</sup> und alle Häuser außerhalb der Stadt nach Osten und Norden wurden der Pfarre des hl. Liborius überwiesen. Da nun die Busdorfpfarre im Osten der Stadt gegründet worden war, so könnte man auf den Gedanken kommen, sie habe nicht mehr existiert. Daß dem nicht so war, ergibt folgende Erwägung. Einmal wäre sicher die Aufhebung in der Urkunde erwähnt worden, wenn sie erfolgt wäre. Sodann lagen die anderen vier villae zu weit östlich von der Stadt, als daß sie mit den domos et villas extra civitatem versus orientem hätten gemeint sein können. Auch waren sie noch vorhanden; denn Hildemaninhusen oder Hildelinhusen kommt noch 1295<sup>6)</sup> und Hartehusen noch 1340<sup>7)</sup> vor.

1) Vgl. Wilmans I. c. — 2) W. u. B. IV, Nr. 22.

3) W. u. B. Nr. 200 (a. 1231).

4) Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter (S. 28 ff.) weist nach, daß die Ulrichspfarre nicht in drei neue Pfarreien geteilt wurde, da 1231 Paderborn schon drei bzw. vier mit der Busdorfpfarre besaß.

5) Es ist das Gierstor gemeint. (Vgl. Beßen I, S. 194 und Giefers, Beiträge S. 29.) — 6) W. u. B. IV, Nr. 2362.

7) St. M. M., Stift Busdorf, Urk. Nr. 122.

Im Jahre 1289 wird die Busdorfpfarre wieder urkundlich erwähnt.<sup>1)</sup> Sie wurde 1231 wahrscheinlich deshalb nicht berücksichtigt, weil die Neuordnung sich nur auf den innerhalb der Mauer belegenen Stadtteil bezog, Busdorf demnach noch außerhalb der Stadtmauer lag. Später sind dann die Ortschaften, deren vier ja noch zum Pfarrsprengel Busdorf gehörten, nachdem 1231 Aspethere endgültig abgetrennt wurde, verschwunden. Den Zeitpunkt können wir nicht angeben. Die Bewohner dieser Ortschaften haben sich dann jedenfalls in der Ghrsträßer oder Stadelhöfer Bauerschaft in der Nähe der Busdorfkirche angesiedelt, sodaß sie nach wie vor zur Busdorfpfarre gehörten. So änderte sich der Charakter einer ursprünglichen Landpfarre in den einer Stadtpfarre. Bis zur Zeit der Säkularisation, wo man die Frage erörterte, ob die Pfarre weiter existieren sollte oder nicht, lassen sich keine Veränderungen des Pfarrsprengels nachweisen. Aber auch damals kam es zu keiner Umgestaltung, sodaß die alte Stiftspfarrerei mutatis mutandis bis auf den heutigen Tag bestehen blieb.

Die verschieden gearteten Verhältnisse zwischen Pfarrkirche und Stift im Mittelalter hat man auf eine bestimmte Formel gebracht und dafür die termini gewählt: *incorporatio quoad temporalia*, *incorporatio quoad temporalia et spiritualia* und *incorporatio plenissima*. Einer dieser Ausdrücke wird sich auch beim Stifte Busdorf auf das Verhältnis der Pfarre zum Stifte anwenden lassen. Der Wortlaut: *jus administrandi spiritualia* in der schon oben zitierten Urkunde des Bischofs Siegfried weist hin auf die zweite Art der Inkorporierung. Diese unterscheidet sich von der ersten Art, nach der das Pfarramt nur nach seiner vermögensrechtlichen Seite übertragen wird, dadurch, daß das inkorporierte Amt außerdem noch in seinem geistlichen Bestande auf Stifter oder Klöster übertragen wird. Das Stift oder Kloster erlangt dadurch die Stellung eines wirklichen Pfarrers.<sup>2)</sup> Es ist der sog. *parochus habitualis* oder *principalis*. Als solcher ernennt und bestellt es den Vikar zur Ausübung der Seelsorge, während bei der *incorporatio quoad temporalia* der Bischof die Seelsorge einem Vikar zu übertragen hatte. Bei der letztgenannten Inkorporation fungiert der *vicarius* als wirklicher Pfarrer, bei der anderen als Vikar im eigentlichen Sinne. Überhaupt bleibt bei der *incorporatio quoad temporalia* dem Bischofe ein größeres Recht reserviert als bei der *incorporatio quoad temporalia et spiritualia*. Bei der *incorporatio plenissima* ist die bischöfliche Jurisdiktion vollständig ausgeschlossen.

1) B. II. B. IV, Nr. 2007. — 2) Hinrichius II, S. 451.

Wenn unser Stift pleno jure die Pfarrei besaß, so mußte es die Stellung des Pfarrers einnehmen, der *parochus habitualis* sein. Wenngleich uns dieser lateinische Ausdruck nirgends begegnet ist, so hat das Stift doch diese Stellung bekleidet. Niemals hören wir in späterer Zeit, daß der Bischof einem Geistlichen die *cura* übertragen hat. Dem Stifte selbst lag es ob, für eine geordnete Seelsorge einzutreten und alle Ausgaben zu diesem Zwecke selbst zu tragen. Für die 2 bis 3 ersten Jahrhunderte des Bestehens geben die Urkunden keine Auskunft, wie und von wem die Seelsorge ausgeübt wurde; es wird schlechtthin die Pfarrei erwähnt. Weil noch keine Benefiziaten vorhanden waren — diese kamen erst im Laufe der Zeit zu den Kanonikern hinzu — mußten die Kanoniker selbst die Pfarreingesessenen pastorieren. So schreibt die Urkunde von 1183 den Kanonikern das *jus administrandi spiritualia* zu. Ob nun die Kanoniker in ihrer Gesamtheit, oder ob ein einzelner die Stelle eines Pastors bekleideten bzw. bekleidete, lassen die Urkundenstellen nicht klar zum Ausdruck kommen. Hauck<sup>1)</sup> meint, daß in den Städten, die eine oder mehrere Stiftskirchen hatten, die Kanoniker die Seelsorge gemeinsam, vielleicht nach einem bestimmten Turnus, ausgeübt hätten. Dagegen wenden wir ein, daß nicht alle Kanoniker die Weihen nahmen und somit keine geistlichen Funktionen ausüben konnten. Sodann steht oft in den Zeugenreihen das Wort *presbyter* hinter einem Namen, wogegen es bei anderen fehlt; auch bei solchen Urkunden, wo nur Kanoniker unterzeichnet haben. Wozu hätte man den geistlichen Stand bei einem Kanoniker betont, wenn alle Priester gewesen wären? Nach unserer Ansicht hat man einem Kanoniker, der die Weihen nehmen mußte, wie später einem Benefiziaten die Seelsorge übertragen.

Seit dem 14. und 15. Jahrhundert sind wir besser orientiert. Damals war der Dekan mit der Leitung der geistlichen Aufgaben betraut und hatte wie für einen geregelten Chordienst, so auch für eine geordnete Pfarrseelsorge zu sorgen. Er besaß, gleichsam als Oberpfarrer, das Kollationsrecht der Stiftspfarrre. Die Statuten von 1468 sprechen sich nicht deutlich über die Stellung des Dekans zur Pfarre aus. 1580 galt der Dekan aber bereits als unangezweifelter Kollator der Stiftspfarrre. In dem *Instrumentum unionis pastoratus et prmissariae* heißt es: *Bertoldi Stalmesters Decani . . . indubitati collatoris.*<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (Leipzig 1903), 4. Teil, S. 28.

<sup>2)</sup> St. N. M., Akten des Stiftes Busdorf IX a 1, *Copiarium obligationum* 1552—1651, fol. 137 (a. 1580).

Aus dem 18. Jahrhundert ist uns eine Reihe von Fällen bekannt, wo der Dekan einem Benefiziaten oder sonst einem Priester die Pfarre überträgt; so der Dekan Theodor Holter 1725 an Adolf Finken, Johann Adolf Dierna an den Kaplan von Salzkotten Philipp Korte im Jahre 1756.<sup>1)</sup> In einem Bericht über die Benefizien und Präbenden des Stiftes heißt es von der Pfarrei, daß der rector primarius der Dekan sei, der für seine Pastorat immer einen ständigen Vikar wählt und einsetzt.<sup>2)</sup>

Demgemäß stand auch der Pfarrgottesdienst unter der Leitung und Aufsicht des Dekans. Diese Auffassung tritt bereits in einer Urkunde von 1358 hervor.<sup>3)</sup>

Eine Witwe de Drevere vermachte 4 Schillinge und 4 Denare für den St. Michaelsaltar und ebensoviele für den Pfarraltar. Wie der Rektor des Michaels-Altars sollte auch der der Pfarrei (rector parochiae) wöchentlich eine Messe lesen und zwar zur gelegenen Zeit (congruis temporibus) nach der Verfügung und Anordnung des Dekans.

Als Name für den Träger des Pfarramtes begegnet zuerst plebanus, so 1271 ein Pleban Beringer,<sup>4)</sup> und 1299 hat ein Richardus plebanus eine Urkunde unterzeichnet.<sup>5)</sup> Noch 1420 ist der Ausdruck plebanus üblich.

Häufiger kommt jedoch die Bezeichnung vicarius oder vicarius perpetuus vor.<sup>6)</sup> Seit dem Trienter Konzil kam der Titel Pastor für den Pfarrgeistlichen in allgemeinen Gebrauch, wenngleich er schon vorher üblich gewesen war. Für das Stift Busdorf können wir diese Bezeichnung zuerst 1516 urkundlich belegen.<sup>7)</sup> Auch in dem Unionsinstrumente der Pfarrei und der Frühmesspräbende ist von dem Pastor die Rede.<sup>8)</sup>

Der Busdorfer Pastor, der eigentlich ein Benefiziat des Stiftes war, ragte doch bedeutend aus diesen hervor. Es war ja auch wichtig für die Seelsorge, daß er bei seinen Pfarrkindern in hohem Ansehen

1) Vgl. St. A. M., Akten ANZ. Acc. 3/1902, Regierung Minden XII. Kirchen-, Schul- und Armensachen, Nr. 20 a.

2) St. A. M. Akten des Stiftes Busdorf XVI 1. Benefizien und Präbenden. Status beneficiorum in Busdorff transmissus suae celsitudini episcopo et principi Pad. Francisco Arnoldo (a. 1716).

3) St. A. M., Msc. 123, fol. 18 (a. 1358).

4) B. U. B. IV, Nr. 1257.

5) Ebenda Urf. Nr. 2571.

6) So 1340 (St. A. M., Urkunde Nr. 122) und noch 1716 in der Bestimmung über Benefizien (vgl. oben).

7) St. A. M., Stift Busdorf, Urf. 599 a.

8) St. A. M., Akten IX a 1, Kopiar 1552—1651, fol. 137 (a. 1580).

stand. Er hatte darum seinen Platz auf dem Chore gleich neben dem Dekan. Sitz und Stimme im Kapitel besaß er natürlich nicht, da er kein Kanoniker war.

Das Pfarrbenefizium brachte seinem Inhaber bis in die neueste Zeit keine reichliche Einkünfte. Dotationen des Pfarraltars scheinen recht selten vorgenommen worden zu sein. Außer der oben genannten ist uns keine bekannt. Die Busdorfer Pfarrstelle war deshalb meist nur eine Übergangsstation zu einer besseren Pfründe. 1271 resignierte der Pleban Beringer, weil er seinen Verpflichtungen weder nachkommen konnte noch wollte. Von den zwölf letzten Pfarrern vor der Aufhebung des Stiftes starben nur fünf als Pastöre von Busdorf, die anderen hatten möglichst bald andere Stellen der Busdorfer Pfarrei vorgezogen. Da eine lückenlose Reihe der Pfarrer von der ersten Zeit an nicht aufgestellt werden kann, sollen wenigstens die letzten genannt werden:<sup>1)</sup>

Christoph Michaelis, wird 1685 Dompfarrer;

Theodor Hövet, 1685—1687, wird Pastor zu Istrup;

Johannes Wolffhorst, 1687—1725 †;

Johann Adolf Zinden, 1725—1731, wird Pastor in Lippjpringe;

Joh. Heinrich Pollmann, 1731—?, wird Pastor in Büren;

Anton Ignaz Schreffens, † 1736;

Ignaz Ludolf Kösters, 1737—1746, wird Pastor in Geesefo;

Christian Watermeyer, 1746—1756, vorher zu Brockhausen, wird nachher Pastor an der Markkirche;

Philipp Korte, 1756—1758, vorher Kaplan zu Salzkotten, wird jetzt Pastor daselbst;

Joh. Wilh. Posteer, 1758—1776 †;

Andreas Everke S. J., 1777—1783 †;

Ignaz Flüchting S. J., 1783—1818 †.

Die Einführung eines neuen Pastors geschah folgendermaßen: Im Lalar und Rochett erschien der neue Pfarrer im Kapitel, machte den einzelnen Kapitularen Reverenz und erklärte, daß der Herr Dekan ihm die Busdorfer Pfarrei übertragen habe. Er bat dann demütig, man möge ihn investieren und in den Besitz der Pfarre setzen, wobei er beteuerte, das Pfarramt mit Gottes Gnade so gut wie möglich verwalten zu wollen. Darauf mußte er am Altare des Kapitelshauses vor das Kreuzifix niederknien und nach den Bestimmungen des Trienter Konzils das feierliche Glaubensbekenntnis

<sup>1)</sup> B. F. A., Catalogus Baptizatorum in ecclesia Bustorfiana ab anno 1725, fol. 2. Ferner: St. A. M., A. N. Z. Acc. 3/1902, Regierung Minden XII, Kirchen-, Schul- und Armenjachen 20 a.

ablegen und den Eid der Benefiziaten leisten. Dann erteilte ihm der Senior dadurch, daß er ihm das Birett aufsetzte, die Investitur. Hierauf führten ihn der Kapitelssekretär und zwei Zeugen zum Chorstuhl und zum Pfarraltar. Er ging sodann zur Pfarrsakristei, wieder zurück zum Pfarraltar und zum Beichtstuhl. Dann bestieg er die Kanzel und begab sich endlich zur Pastorathurie, wo man ihn in den Besitz seiner Pfründe setzte und ihm die Pfarrbücher überwies.<sup>1)</sup>

Die hauptsächlichsten Einnahmequellen eines selbständigen Pfarrers waren die Pfarrgüter, Zehnten und Stolgebühren.<sup>2)</sup> Bei inkorporierten Pfarren bestand der Unterschied, daß das Stift als Grundherr der Pfarrgüter und Zehnten zu betrachten war. Die Stolgebühren dagegen konnten die Stiftspfarren ohne Rücksichtnahme auf das Stift beanspruchen. Als ständiger Vikar bezog der Busdorfer Pfarrer vom Stifte die sog. Kongrua, die ihm der Dekan anwies.<sup>3)</sup> Anfangs war dieselbe sehr gering bemessen, wie die Resignation des Plebans Beringer zeigt. Die Güter zu Holthausen, welche die Herren v. Bulemaß dem Pfarraltar überwiesen hatten, fielen an diese wieder zurück. Mit anderen wurden sie jetzt dem Altar der Jungfrau Maria überwiesen. Demnach verringerte sich noch das Pfarrbenefizium, und die Dekane mochten oft große Mühe haben, einen Benefiziaten für den Pfarraltar zu finden. So beauftragte 1551 der Dekan Heinrich Holtesminne den Vikar Heinrich von Willebadessen, daß er den Johannes Kucken zur Annahme des Benefiziums bewegen solle.<sup>4)</sup>

Erst im Jahre 1580 erfolgte eine namentliche Aufbesserung der Einkünfte des Pfarrers durch die Vereinigung der Frühmesspfründe mit der Pastorat. Die Erträgnisse je eines der Benefizien waren nach der Unionsurkunde nicht ausreichend für einen genügenden Unterhalt ihres Rektors.<sup>5)</sup> Die Frühmesspfründe hatte 1344 der damalige Dekan Albert Krevet zu seinem und seiner Eltern Heil

<sup>1)</sup> So wird uns die Einführung des Pastors Watermeyer vom Jahre 1746 beschrieben. St. N. M., A. N. Z., Acc. 3/1902. Regierung Minden XII, Kirchen-, Schul- und Armenjachen. 20 a.

<sup>2)</sup> J. K. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 20, S. 91 ff.).

<sup>3)</sup> St. N. M., Akten des Stiftes Busdorf XVI. Status beneficiorum in Bustorff . . . 1716. Pastoratus est vicariatus curatus, cujus Rector primarius Rev. Decanus, qui ad hunc suum Pastoratum constituit et deligit semper vicarium perpetuum cum assignatione portionis congruae annorum fructuum pro animarum cura debite peragenda.

<sup>4)</sup> St. N. M., A. N. Z., Acc. 3/1902, Regierung Minden XII, Kirchen-, Schul- und Armenjachen 20 a.

<sup>5)</sup> St. N. M., Stift Busdorf, Akten IX a, Kopiar 1552—1651, fol. 137.

gestiftet.<sup>1)</sup> Die Einkünfte bestanden in Geldrenten von zwei Häusern zu Büren, zwei Häusern zu Paderborn, einem Hause zu Salzkotten und von dem Gute Bochholtingot zu Hadeberginkhusen bei Salzkotten. Später wurden noch einmal die Bezüge des Pfarrers aufgebeßert, und zwar im Jahre 1624 durch Zuwendung des Benefizium comenda trium regum in porticu.<sup>2)</sup>

Die Ländereien, die zu seinem Benefizium gehörten, gab der Pfarrer gewöhnlich in Meierstatt aus. Über die Nebeneinnahmen des Pfarrers, die Stolgebühren, wissen wir erst etwas aus dem Jahre 1673.<sup>3)</sup>

An den vier Hauptfesten des Jahres waren alle Pfarreingesessenen, auch die Kanoniker und Benefiziaten verpflichtet, bei der Messe zu opfern, wovon der Pastor den beiden Chorälen, dem Küster und Schulrektor ein Frühstück verabreichen mußte oder statt dessen jedem 3 Groschen.

Für die dreimalige Proklamation der Brautleute erhielt der Pfarrer 12 Groschen, für die Trauung einen Taler.

Wenn ein Kind b e e r d i g t wurde, so erhielt er 12 Groschen, wenn aber die Beerdigung gegen Abend erst vollzogen wurde, so empfing er mindestens 18 Groschen. Für die B e e r d i g u n g eines Erwachsenen bekam er mindestens 1 Taler; vornehme Leute zahlten wohl mehr. Wurde ein Kanoniker oder sonst jemand in der Stiftskirche beigesetzt, so bezog der Pfarrer 2 Taler an Stolgebühren. Für die Seelenmesse gab man ein Almosen von 12 Groschen, wurde sie gesungen, so zahlte man 18 Groschen. B e i c h t g e l d wurde aber nur an den 4 Hauptfesten gegeben, und zwar war die Summe einem jeden freigestellt. Eine besondere Kollekte fand am Thomastage für den Pfarrer statt. Vornehme Leute gaben dann 24 Groschen, andere 18 Groschen, die Kanoniker und meisten Doktoren 12, die Bürger 9, die Benefiziaten 6, schlechter gestellte von ihnen nur 4, die Armen 2 oder 1 Groschen. Von den Armen wurde das Geld gewöhnlich nicht angenommen. Ein neuer Kanoniker hatte dem Pastor 4 Krüge (amphora) Wein zu entrichten oder den Wert in Geld.

Nach Angaben von 1725 lassen sich diese Bestimmungen noch ergänzen.<sup>4)</sup> Für die Spendung der Taufe bezog der Pfarrer eine unbestimmte Vergütung, deren Tage den Taufpaten freigestellt

<sup>1)</sup> Fundationsurkunde: St. A. M., Busdorf, Nr. 130.

<sup>2)</sup> Vgl. St. A. M., A. N. Z., Acc. 3/1902, Nr. 20 a: Status pastoratus von 1753.

<sup>3)</sup> Pf. A. B. Catalogus Baptizatorum. Jura Pastoris in bustorf, quae vocantur accidentia stolae.

<sup>4)</sup> Pf. A. B. Catalogus Baptizatorum ab anno 1725.

war, für die Aussegnung der Wöchnerinnen mindestens 4 Groschen und eine Kerze, für den Verzehrgang einen Mindestsatz von 4 Groschen, für das Überbringen der hl. Eucharistie zu einem Kranken und für die Spendung der letzten Ölung 2 Groschen. Da die Busdorfspfarre immer wenig umfangreich gewesen ist, haben die Stolgebühren nur wenig für den Pfarrer abgeworfen. So wurden im Jahre 1811 nur 3 Paare kopuliert; es starben 5 männliche und 5 weibliche Personen, geboren wurden 3 Söhne und 6 Töchter.<sup>1)</sup> Das consuetum offertorium an den Hochzeitsfesten wurde nicht immer entrichtet. Der Pfarrer Posteer beklagte sich einmal beim Dekan, daß er Weihnachten von einigen Kanonikern und Benefiziaten schon längere Jahre hindurch diese Abgabe nicht erhalten habe.<sup>2)</sup> Auch der Pastor Watermeyer führte unter verschiedenen gravamina an, daß einige Kanoniker und Benefiziaten am Feste des hl. Thomas ihre schuldigen Abgaben nicht zahlten und viele Pfarrkinder nicht aufbringen könnten, und daß sich die Parochiane an den Hauptfesten dem offertorium entzögen.<sup>3)</sup>

Wie die Benefiziaten wohnte der Pastor in einer Kurie und hatte die Nutznießung der mit ihr verbundenen Gärten und Wirtschaftsgebäude.<sup>4)</sup>

Die Stiftskirche, die zugleich Pfarrkirche war, hatte den Erzengel Michael zum Patron. Der Pfarrgottesdienst wurde am Pfarraltare gefeiert. Wöchentlich las der Pfarrer dort zwei hl. Messen

<sup>1)</sup> Paderbornisches Intelligenzblatt (Junfermann, Jahrgang 1812, S. 37 ff.).

<sup>2)</sup> St. A. M. A. N. Z., Acc. 3/1902, Regierung Minden XII, Kirchen-, Schul- und Armensachen 20 a.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Die Pastoralcurie trug analog den übrigen Häusern auf der Busdorf-Zmmunität einen lateinischen Buchstaben und zwar X. Sie lag an der Kaffelerstraße und bestand aus dem Wohnhause und einer kleinen Stallung. Hinter diesen Gebäuden befand sich ein kleiner Garten von 8½ Ruten Größe. (St. A. M. Fürstentum Paderborn, Kollegiatstift Busdorf, Neuere Akten Nr. 61: „Die Aufnahme und Abschätzung der zum ehemaligen Kollegiatstift zum Busdorf in Paderborn gehörigen Kurien und Gebäude betreffend vom Jahre 1811, S. 30.) Das jetzige Pfarrhaus war die frühere Kurie des Dekans. Diese war bei der Aufhebung des Stiftes in den Besitz der französischen Regierung übergegangen. Von ihr kaufte sie der Scholaster Ignaz Wenneker am 9. Dezember 1812 für 1323 fr. 74 cent. Ignaz Wenneker vermachte sie durch Privaturkunde vom 1. Januar 1813 seinem Neffen, dem Kanonikus Ignaz Meyer. Als dieser 1843 starb, erbte die Besizung seine Nichte Seraphine Meyer, welche sie mit Zustimmung ihres Vaters 1844 an den Busdorfer Pfarrer Karl Schmidt für 2575 Taler verkaufte. Näheres findet sich in „Acta den Verkauf der Meyer'schen Kurie betreffend“ im Busdorfer Pfarrarchiv.

für die Stifter der beiden der Pfarrei inkorporierten Benefizien. Nach der Gottesdienstordnung Ferdinands von Fürstenberg vom Jahre 1667 zelebrierte der Pastor diese Messen des Mittwochs und Freitags um 7 Uhr. Der damalige Pastor war anfangs mit dieser Gottesdienstordnung nicht einverstanden gewesen, da er sich nicht für verpflichtet hielt, als Pastor wöchentlich zwei Messen zu lesen. Es hatten sich deshalb der Dekan und die Kapitulare an den Bischof gewandt und erklärt, daß die beiden Messen für die Stifter der Benefizien gelesen werden müßten, und daß der Pastor nicht dadurch an seinen Funktionen gehindert würde. Deshalb hätten sie 7 Uhr bestimmt, weil um diese Stunde auch an Sonn- und Feiertagen der Pastor zelebriere.<sup>1)</sup> An dem Pfarraltare wurde außerdem täglich die gestiftete 10 Uhr-Messe gelesen, nur dann an einem anderen Altare, wenn gerade um diese Zeit der Pfarraltar wegen einer Beerdigungsmesse nicht zur Verfügung stand. An Sonn- und Festtagen mußte der Pfarrer um 7 Uhr die Messe lesen und predigen. Predigen aber brauchte er nicht, wenn man an dem Tage Prozession ging. An den Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde die Pfarrmesse vom Chor gesungen. Weil sie dann länger dauerte, mußte der Pastor die Predigt nachmittags von 1—2 Uhr halten. Auch am Feste Mariä Himmelfahrt und am Kirchweihfeste, nämlich am Feste des Erzengels Michael, galt diese Bestimmung. Am Tage vor Pfingsten weihte der Pastor Taufwasser und sang darauf eine feierliche Messe am Hauptaltare. Es scheint, als ob die Vikare und Benefiziaten nicht zur Aushilfe in der Pfarrseelsorge herangezogen worden sind. Wir hören nirgends davon, daß ihnen spezielle Einkünfte für etwaige Aushilfe in der Seelsorge zugewandt worden wären. Da der Pfarrsprengel ziemlich klein war, konnte der Pfarrer die Kura wohl allein ausüben.

Im Gegenteil waren die zahlreichen Benefiziaten des Stiftes dem Pfarrer eher schädlich als nützlich. Nicht selten kam es zu Zwist und Streit. Im Jahre 1365 hatte z. B. der Dekan Theodor dem Pastor Mathias auf Lebenszeit das Recht gegeben, aus dem Brunnen der Dechanei-Kurie seinen Wasserbedarf zu entnehmen.<sup>2)</sup> Aber schon 1371 kam es zwischen dem Pfarrer Mathias und dem Altaristen Bertold von Hylgheberghe zu einem Zwiste wegen der Benutzung eines Durchganges, der zu dem Brunnen führte. Man entschied zugunsten des Pfarrers.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> St. N. M., Akten des Stiftes Busdorf IV., Gottesdienstliche Verordnungen. — <sup>2)</sup> Stolte, Urkunde vom Jahre 1365 (S. 186).

<sup>3)</sup> Ebenda, Urk. von 1371 (S. 190).

Der Pastor Watermeyer wandte sich 1753 um Beistand an das Kapitel, da die Benefiziaten ihre eigenen Altäre und Geräte schonten und fast täglich am Pfarraltare zum Schaden des Pastors zelebrierten, der selbst für zwei Kerzen das Wachs, die Messtücher und die übrigen Sachen liefern mußte.<sup>1)</sup>

Was die Baupflicht angeht, müssen wir zwischen Pfarrkirche und Pfarrkurie unterscheiden. Die Pfarrkirche mußte das Stift baulich unterhalten, da sie ja zugleich Stiftskirche war. Bei Neubauten, wie sie im Laufe der Zeit vorgenommen wurden, ließ man gewöhnlich einen Ablass ausschreiben und suchte so die nötigen Geldmittel zu bekommen. Auch die Unterhaltung der Pfarrkurie lag eigentlich dem Stifte ob. Doch hat letzteres diese Pflicht auf den Pfarrer abzuwälzen gesucht, und dieser wollte wieder die Pfarreingesessenen heranziehen. Im Jahre 1753 beklagte sich der Pastor Watermeyer über den schlechten Zustand seiner Wohnung und glaubte, die Pfarrgemeinde müsse eintreten, da er nicht über die notwendigen Mittel verfüge.<sup>2)</sup>

Von großer Wichtigkeit war die Frage, wer die Kirche und das Pfarrhaus zu unterhalten habe, als das Stift aufgehoben wurde. War man unter preussischer Regierung 1803 nicht dazu gekommen, die Absicht der Aufhebung in die Tat umzusetzen, so machte 1810 König Jerome Napoleon damit ernst. Sollte die Pfarre bestehen bleiben, so mußte sich folgerichtig die westfälische Regierung als Rechtsnachfolgerin des aufgehobenen Stiftes betrachten und für den Unterhalt des Pfarrers und des Pfarrhauses aufkommen. Doch dieser Pflicht mußte man sich geschickter Weise zu entziehen. Die Pfarre war jetzt zu klein, um weiter existieren zu können. Die Busdorfkirche wurde durch ein königl. Dekret vom 11. Januar 1812 zur Disposition des Ministers gestellt und verordnet, daß die kleine Pfarre mit einer anderen vereinigt werden solle. Dies veranlaßte ungefähr 80 Mitglieder der Gaukirchgemeinde, den Minister um Verleihung der Busdorfkirche als Pfarrkirche zu bitten. Durch königl. Dekret vom 13. Februar 1813 wurde die Busdorfkirche der Gemeinde der Gaukirchpfarre en toute propriété geschenkt.<sup>3)</sup> Von der Übertragung waren diejenigen Zimmer, welche den Kanonikern gedient hatten als Kapitelhaus, Kapiteltube und Archivstuben, sowie die

<sup>1)</sup> St. A. M., A. N. Z., Acc. 3/1902, Regierung Minden XII, Kirchen-, Schul- und Armensachen 20 a. Status pastoratus von 1753.

<sup>2)</sup> Ebenda, gravamina pastoris.

<sup>3)</sup> W. Richter, Der Übergang des Hochstiftes Paderborn an Preußen (Westf. Zeitschrift, Bd. 64 II, S. 58).

zum kirchlichen Gebrauche nicht bestimmten Sachen, ausgenommen.<sup>1)</sup> Die Kurie des Benefiziaten Linnemann wurde die Wohnung des Kaplans der Gaukirchpfarre.

Eine faktische Vereinigung der Busdorfpfarre mit der Gaukirchpfarre kam weder unter der königlich-westfälischen noch unter der preußischen Regierung zustande. Das Generalvikariat erklärte sich dagegen. Die Folge davon, daß man nach der Säkularisation des Stiftes über das Fortbestehen der Pfarre keine entscheidende Maßregeln traf, waren verschiedene Irrungen. So bezog der Pastor Flüchtling Pension und Gehalt zu gleicher Zeit. Nach einem Schreiben des Domänen Direktors Cramer vom 6. April 1816 bekam Flüchtling 1000 fr. als Pension und 1070 fr. 16 cent. als Gehalt.<sup>2)</sup> Nach einem anderen Schreiben Cramers vom 18. Mai desselben Jahres sollte der Pfarrer Flüchtling in Zukunft aber nur eins beziehen, entweder das Gehalt oder die Pension.<sup>3)</sup> Nach einer Entscheidung des Steuerdirektors zu Münster vom 12. Juni 1816 sah man von einer Rück-erstattung der Pension wegen des guten Gebrauches ab. Doch verdiente der Pastor „für sein bisheriges, immer verdächtig scheinendes Stillschweigen einen nachdrücklichen Verweis“.

Die preußische Regierung hielt sich für verpflichtet, in der Folgezeit das Pfarrhaus zu unterhalten, nicht aber die Busdorfkirche, weil sie der Gaukirchengemeinde geschenkt worden sei.<sup>4)</sup> Auch zahlte sie dem Pfarrer ein Gehalt von 289 Rtlr. 5 Gr. 7 Pfg., wie es die französische Regierung getan hatte. Weil dies aber für den standesmäßigen Unterhalt eines Geistlichen und Pfarrers zu gering bemessen war, machten späterhin die Pfarrer den Versuch, eine Gehaltserhöhung durchzusetzen, zum Teil mit Erfolg.<sup>5)</sup> Grundlegend für die Verpflichtung des Staates zur Dotation von Pfarrkirchen infolge der Aufhebung von Klöstern und Stiftern am rechten Rheinufer war die königl. Kabinettsordre vom 25. September 1834.<sup>6)</sup>

1) St. A. M., A. N. Z., Acc. 3/1902, Regierung Minden, Kirchen-, Schul- und Armensachen Nr. 20. Acta der Königl. Preuß. Regierungskommission zu Paderborn über die von dem vicarius und Pastor Flüchtling in Paderborn bezogene Pension und Besoldung 1816.

2) Ebenda.

3) Ebenda.

4) Richter, Der Übergang des Hochstiftes Paderborn an Preußen (Zeitschr. für vaterländ. Geschichte, Bd. 65 II, S. 91, Anmerk. 1, 1907).

5) Vgl. näherhin: Pf. A. B. „Aufbesserung des Gehaltes der Pfarre Busdorf betreffend“. Im Jahre 1866 wurden 50 Taler bewilligt und 1869 260 Taler als Dotationszuschuß.

6) Archiv für katholisches Kirchenrecht, 19. Bd. — N. F. 13. Bd. Mainz 1868, S. 340.

## Kapitel VIII.

### Die Stiftsschule.

Das mittelalterliche Schulwesen kannte zu der Zeit, als das Stift Busdorf gegründet wurde, in der Hauptsache nur Kloster- und Stiftsschulen,<sup>1)</sup> die in erster Linie dem Nachwuchs der Geistlichen die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse vermitteln mußten, dann aber auch Bürgerkinder, die nicht für den geistlichen Stand bestimmt waren, ausbildeten. Schon Karl der Große nahm sich mit besonderer Fürsorge dieser Schulen an. Die Aachener Synode von 789 stellte das Gesetz auf, daß in jedem Kloster und Domstifte Schulen sein sollten, in welchen die Knaben die Psalmen, die Schriftzeichen, den Gesang, das Berechnen der kirchlichen Festtage und die Grammatik erlernen könnten.<sup>2)</sup>

Speziell für die Kollegiatstiftsschulen kommt die Bestimmung der Aachener Synode von 817 in Betracht. Sie richtete an die Bischöfe die Mahnung, einen tüchtigen Lehrer von erprobtem Lebenswandel an diese Schulen zu berufen, damit die Knaben fähig würden, zu den Ehrenstellen der Kirche aufzurücken. Maßgebend für die Einrichtung der Stiftsschulen war die der Klosterschulen. Als aber das gemeinsame Leben aufhörte, machte sich eine freiere Richtung geltend. In fast allen größeren Städten entstanden Stiftsschulen, besonders aber in den Bischofsstädten. Auch Paderborn bekam zu der schon unter Bischof Meinwerk blühenden Domschule eine zweite Stiftsschule, die Busdorfschule, hinzu. In der Gründungsurkunde wird die Schule noch nicht erwähnt. Meinwerk, der selbst an der Hildesheimer Domschule seine Ausbildung bekommen hatte, war es nicht

<sup>1)</sup> Über Stiftsschulen vgl. man: F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswezens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (Stuttgart 1885), bes. S. 172 ff.; ferner: D. Kämmer, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit (Leipzig 1882); F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart, Bd. 1 (Leipzig 1896) und die gute knappe Darstellung in der Sammlung: „Aus Natur und Geisteswelt“ Nr. 100, 3. Aufl. von Münch, Leipzig 1912 und speziell: G. v. Detten, Über die Dom- und Klosterschulen des Mittelalters, insbesondere über die Schulen von Hildesheim, Paderborn, Münster und Corvey (Paderborn 1893). Die Busdorfschule wird von v. Detten nicht berücksichtigt. Außerdem: Wiegand, Das Schulwesen der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Bd. 71 II, S. 143 ff. 1913). Weitere Literatur in den angegebenen Schriften.

<sup>2)</sup> M. G. Leg. Sect. II. Cap. Reg. Franc. I 60.

mehr beschieden, daß von ihm begründete Stift im einzelnen zu organisieren. Sein Nachfolger Rotho, der das kanonische Leben einführte, hat wahrscheinlich auch die Stiftsschule eingerichtet. Sie wird indes noch nirgends in den Urkunden genannt. Im Güterverzeichnis ist zuerst die Rede von den scolares, die im Gegensatz zu den fratres oder fratres emancipati erwähnt werden. Es waren dies die sich auf ein Kanonikat vorbereitenden jungen Leute, die unter dem Scholastikus ihre Bildung sich aneigneten.

Mit Paulsen<sup>1)</sup> und Specht<sup>2)</sup> nennen wir die Schule unter der Leitung des Scholastikus die i n n e r e Stiftsschule. Daneben gab es eine ä u ß e r e, die von Bürgerkindern besucht wurde und wohl nicht ausschließlich das Ziel hatte, für den geistlichen Stand vorzubereiten. Arme Kinder wurden hier oft in großer Zahl unterrichtet. Während die angehenden Kanoniker nur ein wissenschaftlich gebildeter Mann unterrichten konnte, genügte für die äußere Schule ein weniger gebildeter Lehrer. Dieser Lehrer hieß rector scholae oder scholarium, auch wohl magister secundus oder secundarius im Rangverhältnis zum Scholastikus. Im Stifte Busdorf war nur die erste Bezeichnung gebräuchlich. Von der äußeren Schule soll hier näher gesprochen werden. Ein Schulrektor tritt uns zuerst im Jahre 1303 entgegen.<sup>3)</sup> Ein gewisser Henricus rector scholarium unterzeichnete als Zeuge eine Urkunde. Sodann ist 1353 von einem Schulrektor die Rede, dessen Name nicht angegeben wird.<sup>4)</sup> Bei der Emanzipation junger Kanoniker erhielt unter andern auch der Schulrektor eine Abgabe. Nach den ersten überlieferten Statuten über die Aufnahme der Kanoniker, die Bischof Balduin 1353 bestätigte,<sup>5)</sup> hatte ein Kanoniker, der von einer kleinen Präbende in den Besitz einer großen gelangte,  $\frac{1}{2}$  Mark Denare zu entrichten, ein solcher, der sogleich eine große bekam, 6 Schillinge dem Rektor. Die Statuten von 1468 bestimmten, daß ein neuaufgenommener Kanoniker dem Schulrektor  $\frac{1}{2}$  Schoppen Wein zu geben hatte. Abgesehen von solchen außerordentlichen Einnahmen erhielt der Schulrektor seinen Unterhalt aus dem Vermögen des Stiftes und dem Schulgelde seiner Schüler. Bis zum Jahre 1591 besaß er kein eigentliches Benefizium. Es ist darum wohl erklärlich, daß er ein kümmer-

<sup>1)</sup> Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts I, S. 15.

<sup>2)</sup> Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, S. 181.

<sup>3)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 57 (a. 1303).

<sup>4)</sup> Ebenda Nr. 159 (a. 1353).

<sup>5)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 169 (a. 1353).

liches Dasein fristete. Wieder und wieder machten die Rektoren den Versuch, ein größeres Gehalt vom Stifte zu erlangen. Doch meist vergebens. Nicht nur wurden ihnen die Forderungen abgeschlagen, sondern oft sogar die ihnen rechtmäßig zustehenden Renten vorenthalten. So klagten die Erben des Schulrektors Konrad Manicaeus, der von 1629 bis 1636 die Schule leitete, gegen den Dekan Kleinsorgen und den Scholastikus, weil des Rektors Haus von den Soldaten ausgeplündert und das Korn aus dem Kornhaus ihm von Dekan und Scholaster weggenommen sei, und er mit Weib und Kindern nicht mehr zu leben gehabt hätte.<sup>1)</sup>

Auch das Schulgeld konnte der Rektor manchmal nur zum Teil oder überhaupt nicht wegen der Armut vieler Schüler erhalten. Es besuchten die Schule zum größten Teil arme Schüler, von denen einige auch von auswärts kamen. Den armen Schülern mußte der Rektor noch „Wandt“ von seinem kärglichen Einkommen kaufen. Darum bittet einmal der Rektor Johannes Heckmann die Kapitulare, sie möchten ihm den dritten Teil der Einkünfte, für die er „Wandt“ zu kaufen habe, frei zum eigenen Nutzen überlassen. Die armen Schüler sollten dann kein Schulgeld zu zahlen brauchen.<sup>2)</sup> Ein altes Privileg des Schulrektors war das Begräbnis der Toten aus der Marktkirchpfarre. Aber auch diese Gefälle ließ man nicht immer dem Rektor zukommen. Derselbe Johannes Heckmann beschwerte sich, daß der Dekan Bernhard Fric und der Scholaster Theophil Brandis ihm diese Gerechtfame zwar übertragen, aber nicht hätten ausüben lassen.<sup>3)</sup> Auch bat er, man möchte den alten Brauch, wöchentlich an die Schüler und den Rektor Brot zu verteilen, wieder einführen. Aus diesen Angaben geht genügend hervor, daß die Busdorffschule äußerst schlecht gestellt war. Mit dem Reformationszeitalter scheinen diese traurigen Verhältnisse eingesezt zu haben. Hatten doch im Jahre 1553 die Dom- und Busdorffschule nur einen einzigen Lehrer, den „miester Bernhard Coppio“.<sup>4)</sup> In diesem erbärmlichen Zustande befanden sich die Paderborner Schulen, als Salentin von Jsenburg 1574 zum Bischof gewählt wurde. Dieser Bischof sorgte für ein besseres Gehalt der Lehrer, soweit es bei den zerrütteten Finanzen möglich war.<sup>5)</sup> Mit dem Domkapitel knüpfte er Ver-

1) St. A. M., A. N. Z., Acc. 3/1902, Regierung Minden XII, Kirchen-, Schul- und Armensachen Nr. 44 a.

2) P. A. B., Archiv, Codex 86, fol. 123.

3) Ebenda.

4) P. A. B., Archiv, Cod. Nr. 171, fol. 23.

5) Bessen II, S. 71.

handlungen über eine gründliche Reform des Schulwesens an. Die Wellen der Reformation hatten wohl bis an die Schulen der Paderborner Stiftskirchen geschlagen. Darum wünschte das Domkapitel, daß die Domschule und die Schule des Kollegiatstiftes Busdorf „zur Verhütung vielerhand Unrichtigkeiten“ abgeschafft würden.<sup>1)</sup> Eine neue Schule sollte am Minoritenkloster errichtet werden. Es blieb jedoch beim Alten, da viele Güter verloren waren und man nicht über die nötigen Mittel verfügte. Erst Salentins zweiter Nachfolger, der Bischof Theodor von Fürstenberg (1585—1618), gewährte der Busdorfer Schule eine kleine Unterstützung, indem er 1591 ein „geringfügiges Benefizium“ mit ihr verband.<sup>2)</sup> Dieses Benefizium hatte zuletzt ein Heinrich Widdelburg besessen; durch dessen Tod war es frei geworden. Die Einkünfte können wir nicht feststellen. Weil dem „Schuldienermann die notwendige Kompetenz und Unterhalt sonderlich ermangelte“, wie es in der Urkunde heißt, sollte er es genießen, „damit die zarte, blühende Jugend desto besser in unserer allgemeinen, heiligen, römischen und katholischen Religion, Gottesforchten und guter disciplina auferzogen würde.“ Theodor unierte es unter der Bedingung, daß „nicht allein bei Poen und dieser Konzeßion Widerrufung, sondern auch bei Verlierung der Kollation“ das Busdorfer Kapitel verpflichtet sein sollte, jederzeit recht katholische, der uralten wahren Kommunion unter einer Gestalt zugetane und sonst der Vereinigung ganz untertänliche Schuldiener zu halten und zu bestellen. Der Name des Benefiziums ist in der Unionsurkunde nicht angegeben. In späteren Quellen wird es erwähnt als *beneficium secundum SS. Apostolorum Petri et Andreae*.<sup>3)</sup> Die Einkünfte des Rektors wurden dadurch nicht wesentlich aufgebeßert. Die Klagen hörten nicht auf. Der Rektor wurde wegen des Besitzes dieser geringen Pfründe nicht als Benefiziat angesehen. Er war ja kein Priester, und diese Eigenschaft forderte man von den Benefiziatsen.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts machten die Schulrektoren den Versuch, die Admission zu den Weihen zu erlangen. Sie baten das Kapitel, es möge ihnen gestatten, die hl. Weihen, besonders die Priesterweihe, nehmen zu dürfen. Ihre Bitte begründeten sie damit, daß sie als Geistliche (in *statu clericali*) dem Kapitel und der Kirche

<sup>1)</sup> Vgl. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I, Nr. 592, S. 595 (a. 1575).

<sup>2)</sup> St. A. M., Stift Busdorf, Dr.-Urk. Nr. 749 (a. 1591).

<sup>3)</sup> St. A. M., Akten A. N. Z., Acc. 3/1902, Regierung Minden XII, Kirchen-, Schul- und Armensachen, Nr. 44 a, S. 53.

besser dienen und die Kinder erziehen und unterrichten könnten. In Wirklichkeit erhofften sie wohl eine dem Priesterstande entsprechende aufgebeßerte Pfründe. Das Kapitel schlug ihr Anliegen nicht ab. Im Jahre 1764 bedankte sich der Rektor Johann Martin Tigges beim Kapitel, weil er zu den Weihen zugelassen worden war. Er versprach, in den von ihm gelesenen Messen im Gebete der Kirche und Kapitulare gedenken zu wollen, das Messopfer nie zur Schulzeit darzubringen und die ihm anvertraute Jugend nach besten Kräften zu unterrichten.<sup>1)</sup> In der Tat scheinen die Einkünfte des Schulrektors sich im 18. Jahrhundert wenigstens in etwa erhöht zu haben. Sie beliefen sich auf zirka 75 Taler. Darunter befanden sich 10 Taler Chorpräsenzgelde, welche damals für den Lehrer eingeführt wurden. Die übrige Summe setzte sich zusammen aus Abgaben einzelner Bürger aus verschiedenen Ortschaften wie Lügde, Ewerßen, Paderborn und Salzkotten; ferner aus Geldern, die der Dekan, Pastor, Granarius und Distributor ihm zahlten.<sup>2)</sup> Zur Zeit der Aufhebung des Stiftes mußte jeder Schüler mit Ausnahme der armen Kinder 1 Rtlr. Schulgeld zahlen;<sup>3)</sup> 1813 wurde bestimmt, daß das Schulgeld für einen Schüler der 4. Klasse, welcher an allen Unterrichtsstunden teilnahm, 4 Rtlr., einen Schüler der 3. Klasse 3 Rtlr. 12 Gr., der 2. Klasse 3 Rtlr. und der 1. Klasse 2 Rtlr. 16 Gr. betragen sollte.<sup>4)</sup> An Holzgeld mußte jeder noch 26 Mariengroschen entrichten. Dazu kamen noch Namenstagsgeschenke und 1 Rtlr. Neujahrgeld aus dem Rentamte zu Neuhaus.<sup>5)</sup> Von diesem Gehalte mußte aber der Lehrer seinem Unterlehrer, den die Schule jetzt bei größerer Schülerzahl nötig hatte, 40—50 Taler zahlen.<sup>6)</sup>

Der Schullehrer wurde von dem Scholastikus des Stiftes angestellt. Samt seinen Schülern stand er unter der Jurisdiktion desselben. Der Scholastikus hatte die Schule zu visitieren, den Unterricht des Rektors und das Betragen der Schüler zu überwachen. An der Stiftskirche bekleidete der Rektor eine Choralstelle. Über die Ausbildung des Lehrers können wir nichts näheres anführen. Als

<sup>1)</sup> Ebenda.

<sup>2)</sup> Vgl. Gehaltsverzeichnisse, A. N. Z., Acc. 3/1902, Regierung Minden XII, Nr. 44 a.

<sup>3)</sup> l. c. Nr. 26. Acta der Königl. Preuß. Regierungskommission zu Paderborn wegen der Reorganisation des Schulwesens in der Stadt Paderborn.

<sup>4)</sup> l. c. Nr. 25. Acta die Organisation des Schulwesens zu Paderborn betreffend (1813).

<sup>5)</sup> A. N. Z., Acc. 3/1902 Regierung Minden XII, Nr. 37.

<sup>6)</sup> l. c. Nr. 25.

1788 zu Paderborn eine Normalschule gegründet wurde,<sup>1)</sup> wird er wohl seitdem an dieser ausgebildet worden sein. Die Stelle des Unterlehrers bekleideten zeitweilig Kandidaten der Theologie. Auch über die Unterrichtsweise und die Lehrgegenstände ist uns nichts vor dem 19. Jahrhundert überliefert. In der letzten Zeit des Bestehens der Schule wurde in folgenden Fächern unterrichtet:

1. Religion nach dem Katechismus des Bistums Bamberg;
2. Deutsche Sprache, und zwar Orthographie nach Waldeck's deutscher Sprachlehre, richtiges und geläufiges Lesen nach v. Rochow's Kinderfreund;
3. Lateinische Sprache nach Bröders kleiner Grammatik;
4. Biblische Geschichte nach einem für die Schulen Bayerns verfaßten Buche;
5. Arithmetik nach Josef Königs Mathematischen Übungen;
6. Anstandslehre nach Dolz' Anstandslehre für die Jugend;
7. Schönschreiben nach Heinrichs Schriftzügen.<sup>2)</sup>

In besonderen Schulstunden unterrichtete man noch in der französischen Sprache, im Zeichnen und in der Gesanglehre. Auch besondere Wiederholungsstunden waren eingeführt. Die Schule war in vier Klassen eingeteilt und wurde von Schülern im Alter von 7 bis 11 oder 12 Jahren besucht. Wenn in früheren Jahrhunderten viele arme Kinder die Schule besuchten, so hörte dies auf, als im Anfange des 19. Jahrhunderts der Pfarrer Fechteler eine besondere Armenschule ins Leben rief. Das Schulgeld konnte deshalb, wie eben schon angedeutet, erhöht werden. Die Schülerzahl scheint zwischen 100 und 150 geschwankt zu haben. Die Schüler wurden schon im Mittelalter zu Diensten in der Kirche herangezogen, mußten bei der Feier des ewigen Gebetes zu den Bestunden erscheinen und an den Prozessionen teilnehmen. Dafür erhielten sie Vergütungen an Geld, aber auch Kost und Kleidung.

Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts tritt uns die Busdorf-schule unter dem Namen einer Trivialschule oder lateinischen Elementarschule entgegen,<sup>3)</sup> während sie in den früheren Jahrhunderten Schule zum Busdorf oder schola Bustorpiana heißt. Der Name

<sup>1)</sup> Vgl. W. Richter, Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert (Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. 70, S. 357, 1912).

<sup>2)</sup> Programm des Paderborner Gymnasiums 1829/30: „Übericht über die Lehrgegenstände, welche in der Lateinischen Schule zum Busdorf zu Paderborn im Schuljahre 1829/30 vorgetragen sind.“

<sup>3)</sup> Außer der Busdorfer Schule hießen die Domschule und die Schule beim Gymnasium Trivialschule.

Trivialschule, nach dem Trivium Grammatik, Rhetorik und Dialektik so genannt, ist wohl zu dieser Zeit nicht mehr am Plage, da nun die Lehrgegenstände ganz andere waren. Wir können uns diesen Namen nur erklären, wenn wir annehmen, daß im Mittelalter die Busdorfschule eine wirkliche Trivialschule war.

Es erübrigt uns noch, mit einigen Worten den Ausgang der Busdorfer Schule darzulegen. Als man vor hundert Jahren den Versuch machte, das Schulwesen der Stadt Paderborn neu zu organisieren, weil es den Verhältnissen nicht mehr entsprach, wollte man die Busdorfschule ursprünglich aufheben. Daß es nicht geschah, ist wohl der geistlichen Behörde zuzuschreiben. In einem Schreiben an den Staatsrat vom Jahre 1808 wies der Generalvikar Dammers darauf hin, daß die Anzahl der Kinder an der Busdorfschule zu groß sei, um sie mit den übrigen Schulen kombinieren zu können.<sup>1)</sup> Trotzdem sprach sich der Unterpräfekt zu Paderborn in einem Berichte an den Staatsrat zu Kassel vom Jahre 1812 für die Aufhebung der Schule aus. Er meinte, zwei lateinische Schulen habe Paderborn nicht nötig, es würde genügen, wenn die lateinische Schule im Universitäts Hause und eine deutsche Schule — als solche schlug er die ehemalige Domschule vor — bestehen blieben. Die fundierten Einkünfte des Busdorfer Lehrers sollten unter die beiden Lehrer dieser Schulen verteilt werden, der Lehrer der Busdorfschule, Vörs, sollte nach Salzkotten als Lehrer der lateinischen Sprache versetzt werden.<sup>2)</sup>

Der Präfekt zu Kassel war mit den Vorschlägen einverstanden.<sup>3)</sup> Sie kamen jedoch nicht zur Ausführung. Der Landrat von Elberfeld erklärte der Regierungskommission zu Paderborn am 28. April 1816, daß die täglich zunehmende Anzahl der schulpflichtigen Knaben der Stadt die Beibehaltung der Busdorfer Schule erfordere, wenn auch nur als deutsche Elementarschule, worin die Schüler zu guten Bürgern, Handwerkern, Künstlern, Soldaten und dergleichen gebildet werden sollten.<sup>4)</sup> Die Busdorfschule blieb aber bis 1835 noch eine Lateinschule. Sie erteilte ebenso wie die Schule am Gymnasium oder die Marktkircher Schule den Vorbereitungsunterricht

1) St. A. M., A. N. Z., Acc. 3/1902, Regierung Minden XII, Nr. 44 a: Acta betreffend das Rektorat und die damit verbundene Choralstelle beim Kollegiatstift zum Busdorf zu Paderborn.

2) l. c. Nr. 25, p. 3.

3) Ebenda p. 8, Schreiben vom 10. Februar 1813.

4) Ebenda Nr. 26: Acta der Königl. Preuß. Regierungskommission zu Paderborn wegen der Reorganisation des Schulwesens in der Stadt Paderborn.

für das Gymnasium. Es sollten in der Trivialschule zum Busdorf nur solche Kinder aufgenommen werden, die später das Gymnasium besuchen wollten und zwar erst dann, wenn sie lateinische und deutsche Druckschrift geläufig lesen und schreiben konnten und in den Anfangsgründen der Arithmetik genügend vorgebildet waren.<sup>1)</sup>

Die Busdorfschule gab den ersten Kursus des Vorbereitungsunterrichtes, den zweiten die Schule am Gymnasium. Die Sexta des Paderborner Gymnasiums war der Unterquinta, die Quinta der Oberquarta anderer Gymnasien gleich. 1835 wurde die Busdorfschule als Sexta, die Schule am Gymnasium als Quinta mit dem Gymnasium vereinigt.<sup>2)</sup> Die offizielle Aufhebung der Busdorfschule als Lateinschule war bereits durch eine Verfügung vom 30. September 1825 erfolgt, wodurch sie zu einer Elementarschule gemacht werden sollte.<sup>3)</sup> In Wirklichkeit wurde sie dies erst im Jahre 1835.

## Kapitel IX.

### Die Aufhebung des Stiftes.

Zur Entschädigung für die im Frieden von Luneville (9. Februar 1801) abgetretenen Gebiete erhielt Preußen unter anderen Gebieten das Bistum Paderborn. „Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß die Regierung, als nach dem Abschluß des Luneviller Friedens die Verhandlungen über die Entschädigung eingeleitet wurden, eine ausgedehnte Einziehung klösterlicher Güter in den zu erwartenden katholischen Entschädigungslanden von vornherein ins Auge faßte“, so urteilt Richter.<sup>4)</sup> In der Tat wurden 1803 die reichsten Klöster Abdinghof, Hardehausen, Marienmünster, Dalheim und Böödeken säkularisiert. Die Mendikantenklöster blieben vorläufig bestehen, auch die ärmeren Frauenklöster. Von den drei Stiftern des Fürstentums Paderborn wurde das adelige Damenstift Neuenheerse 1803 aufgehoben, aber „als eine Versorgungsanstalt für bedürftige adelige weibliche Personen aus allen preußischen alten und neuen Pro-

<sup>1)</sup> P. A. B., Akten Nr. 197 und Paderborner Gymnasialprogramm, Übersicht der Lehrgegenstände, welche an der lateinischen Schule zum Busdorf zu Paderborn im Schuljahre 1828/29 vorgetragen sind.

<sup>2)</sup> Vgl. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I, 1580—1618, S. 100, Anm. 1.

<sup>3)</sup> Paderborner Rathausarchiv, Magistrat der Stadt Paderborn, Akten Nr. 1, Busdorfschule.

<sup>4)</sup> W. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806 (Paderborn 1905, S. 1).

vinzen" wiederhergestellt.<sup>1)</sup> Während das Domkapitel bestehen blieb, fiel das Busdorfstift der zweiten Säkularisationsepocher unter westfälischer Herrschaft zum Opfer. Jedoch hatte sich die preussische Regierung schon mit dem Gedanken vertraut gemacht, die Verfassung des Stiftes völlig umzugestalten. Dies geht hervor aus einem vom Domänenrat Schmedding abgefaßten Gutachten der Kammer zu Münster vom 28. März 1805.<sup>2)</sup> Es kam aber nicht dazu. König Hieronymus, dessen üppige Hofhaltung zu Kassel gewaltige Summen Geldes verschlang, war das reiche Vermögen des Stiftes eine um so willkommenerer Beute. Durch ein Dekret vom 1. Dezember 1810 erklärte er alle geistlichen Besitzungen für aufgehoben. Schon am 15. Dezember erschien der Domäneninspektor Rose im Kapitels- hause und nahm Besitz von allen Gütern und Einkünften. Die Vermögensaufnahme vollzog der Finanzminister und Domäneninspektor Kuhfus. In Geld umgerechnet betragen nach ihm die verschiedenen Einnahmen 11 274 Rthl. 14 Schill. 11 Pfg., die Ausgaben 1214 Rthl. 20 Schill. 4 Pfg., mithin der Überschuß 10 059 Rthl. 15 Schill. 7 Pfg.<sup>3)</sup>

Ackerland, Wiesen, Gärten und mehrere Kurien setzte Kuhfus im Februar 1812 zum Verkauf aus. Es wurden verkauft:

Kurie des Propstes von Elverfeld (Nr. S, jetzt am Busdorf Nr. 4) . . . . .	3080 fr.,
Kurie des Kanonikus Weneker (Nr. C, jetzt am Busdorf Nr. 1) . . . . .	2650 "
Kurie des Benefiziaten Hartmann (Nr. J, jetzt Laurentiusgasse Nr. 3) . . . . .	620 "
Kurie des Benefiziaten Flüchting (Nr. L, jetzt Laurentiusgasse Nr. 8) . . . . .	305 "
Kurie des Benefiziaten Schonlau (Nr. G, jetzt Gesellenhausgasse Nr. 4) . . . . .	603 "
Kurie des Benefiziaten Meyer (Nr. T) . . . . .	600 "
Kurie eines Benefiziaten (vakant) . . . . .	905 "
Kurie des Benefiziaten Better (Nr. U, jetzt Kasselerstraße Nr. 7) . . . . .	630 "
Die 3. Vikariatkurie (Nr. W, jetzt Kasselerstraße Nr. 13)	311 "
Ackerland, 3 Morgen 60 Ruten, in dem Hartergrund. .	505 "
Ackerland, 3 Morgen 60 Ruten, in dem Hartergrund. .	142 "

<sup>1)</sup> Ebenda S. 148.

<sup>2)</sup> Richter, l. c. S. 149, Anhang.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 139, Das Busdorfstift. Über die Aufhebung siehe bes. W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen (Schluß), Zeitschrift für vaterl. Geschichte, Bd. 65 II, S. 83 ff., 1907.

Ackerland, 1 Morgen 60 Ruten, am römischen Wege . . . . .	126 fr.
Garten, 11 Ruten . . . . .	134 "
" 4 Morgen, vor dem Heierstor . . . . .	3400 "
" 45 Ruten, auf dem Busdorf. . . . .	365 "
" 90 " vor dem Gierstor . . . . .	1030 "
" 15 " . . . . .	83 "
" 90 " . . . . .	790 "
" 2 Morgen . . . . .	871 "
" 1 " 60 Ruten . . . . .	360 "
" 60 Ruten . . . . .	375 "
" 1 Morgen, am Pürting . . . . .	700 "
" 15 Ruten . . . . .	91 "
" 60 " . . . . .	215 "
" 7 " . . . . .	37 "
" 30 " . . . . .	325 "
" ? " . . . . .	130 "
" 23 " . . . . .	212 "
" 51 " . . . . .	310 "
" 60 " . . . . .	713 "
" 30 " . . . . .	370 "
Wiese bei der Walkmühle an der Pader bei Neuhaus 3650 <sup>1)</sup> "	

Zur Zeit der Aufhebung lebten im Stifte folgende Stiftsmitglieder:

Propst Werner August Freiherr von Elberfeld aus Steinhausen  
(Grafschaft Mark);

Georg Schnur, Dechant, aus Neuhaus;

Ignaz Wenneker, Scholaster und Senior, aus Paderborn;

Joh. Heinrich Unkraut, aus Paderborn;

Richard Dammers aus Paderborn;

Kaspar Gronefeld aus Peine (Hildesheim);

Anton Everken aus Paderborn;

Theodor Ignaz Meier aus Paderborn;

Konradt Bardt aus Paderborn;

Georg Ulrich aus Eichstädt;

Hermann Hartmann aus Paderborn;

Bernhard Hartmann aus Paderborn;

<sup>1)</sup> Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen (Zeitschrift für vaterl. Geschichte, Bd. 65 II, S. 90).

## B i k a r e :

Anton Hartmann aus Paderborn;  
 Nikolaus Flüchtling aus Paderborn;  
 Ignaz Flüchtling (Pastor) aus Paderborn;

## B e n e f i z i a t e n :

Martin Witte aus Paderborn;  
 Josef Schonlau sen. aus Paderborn;  
 Wilh. Anton Junfermann aus Paderborn;  
 Hermann Lünemann aus Paderborn;  
 Ferd. Becker aus dem Sauerlande;  
 Franz Schillein aus Paderborn;  
 Josef Schonlau aus Paderborn;  
 Wilh. Benn aus Paderborn;  
 Theodor Better aus Paderborn;  
 Franz Lünemann aus Paderborn;  
 Anton Meyer aus Paderborn;  
 Anton Schonlau minor aus Paderborn;  
 Wilh. Wegener aus dem Sauerlande;  
 Schonlau ?

## C h o r ä l e :

Josef Engels, zugleich Rektor, aus Atteln;  
 Franz Zimmermann aus Weiberg;  
 Hermann Kurze aus Altenbeken;  
 Heinrich Scheiffers, Küster, aus Paderborn.<sup>1)</sup>

Nach der Aufhebung mußten die Stiftsmitglieder mit einer Pension abgefunden werden; als die Westfälische Herrschaft zu Ende ging, war sie noch nicht fixiert. Der Oberpräsident v. Vincke machte am 6. Juni 1816 einen Vorschlag beim preussischen Finanzminister über die Höhe der den einzelnen Mitgliedern des Stiftes anzuweisenden Pensionen. Danach betrug die Gesamtsumme der Pensionsgelder 7825 Rtlr. und 7 Pfg.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> St. A. M., Akten des Fürstentums Paderborn, Kollegiatstift Busdorf, Neuere Akten Nr. 1.

<sup>2)</sup> Richter führt die Pensionen im einzelnen an. Vgl. Zeitschrift für vaterl. Geschichte Bd. 65 II, S. 91 (Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen).

## Anhang I.

### Juramentum praepositinacy Msc. I 124.

Ego N. praepositus ecclesiae SS. Petri et Andreae paderb. iuro, quod ab hac hora in antea ero fidelis ecclesiae praedictae et personis ipsius honoresque et utilitates ipsorum pro posse et nosse promovebo ac negotia et causas eorundem cum requisitus fuero sinceriter protegam et defendam; jura, statuta, libertates, consuetudines, ordinationes et observantias ecclesiae praedictae ac villificationes ipsius praepositurae, cujuscunque conditionis existant, in jure suo fideliter conservabo nec in aliquo puncto diminuam, immo in quantum potero potius augmentabo, omnia bona, res et jura hujusmodi praepositurae necnon ecclesiae supradictae inventa fideliter inesse conservabo, deperdita vel contra jus a quibuscunque personis possessa pro posse et nosse ad jus et proprietatem ipsius ecclesiae revocabo nec in hoc parcam meis expensis et laboribus iustitiamque faciam et recipiam coram D. Decano et Capitulo ecclesiae praedictae, quoties inter me, Decanum vel Canonicum seu canonicos, vicarium, beneficiatum aut aliquem seu aliquos de gremio ecclesiae praelibatae quaestionem contigerit suboriri nec partem faciam inter personas ecclesiae ejusdem. Sic me Deus adjuvet et conditores sanctorum Evangeliorum.

## Anhang II.

### Juramentum canonici.

Ego N. canonicus ecclesiae SS. Petri et Andreae paderb. iuro, quod ab hac hora in antea ero et esse volo obediens Decano et Capitulo ecclesiae praedictae, prout canonicus praedictae ecclesiae de jure et consuetudine ad id tenetur, et quod ero fidelis eidem ecclesiae et personis ejus, bona, res, jura praebendae meae et ecclesiae praetactae ac curiam canonicalem mihi assignandam in esse et debita structura conservabo, utilitates et honores ipsius ecclesiae promovebo pro posse et nosse ipsamque ecclesiam pro damnis suis praemuniam. Item celare volo et in secreto tenebo tradita in capitulo, nec ea alicui revelabo, donec per capitulum concorditer revelentur vel manifestentur, vel si a capitulo habuero licentiam illa manifestandi. Nec faciam partem in capitulo nec inter personas ecclesiae nec conspirationes aliquas, sed majori et saniori parti dominorum de capitulo aequitatem et justitiam facienti me conformabo. Nec non consuetudines et ordinationes, observantias

et statuta licitas et honestas ac licita ac honesta capituli ecclesiae praefatae fideliter observabo, debitam reverentiam et obedientiam faciam decano et capitulo ecclesiae praedictae in licitis et honestis.

Item non permutabo praebendam meam quacunque auctoritate sine consensu dominorum meorum decani et capituli praedictorum.

Item quod super statutis, consuetudinibus, observantiis ecclesiae praedictae et juramentis desuper factis nullo modo dispensabo aut pro dispensatione obtinenda per me aut per alium instabo vel litteras quascunque per me aut per alium apostolicas ordinarii vel principum aut aliorum quorumcunque non impetrabo, imo impetratis uti non debeo nec gaudere volo praeter voluntatem decani et capituli ecclesiae praedictae, quorum occasione contra hujusmodi statuta, consuetudines, ordinationes et observantias venire potero quovis modo seu colore juris vel facti. Item quod omnia ordinata et statuta per Decanum et capitulum usque in praesentes diem et horam qualiacunque sint pro utilitate et bono ecclesiae facta firmiter observabo et numquam ea impugnabo nec eis contradicam. Item quod panis fratrum qui iam datur vel qui dabitur in futurum et ovilegia habita vel habenda depereant vel immutentur, quantum in me est, nunquam consentiam, litteras a capitulo sigillatas rectas habeam, iustitiamque faciam et recipiam, coram dominis et capitulo ecclesiae praefatae quoties inter me vel aliquem de gremio ecclesiae praelibatae quaestionem contigerit suboriri. Item quod credo me de legitimo thoro procreatum et nescio aliud nec contrarium unquam audivi et nullum canonicum de cetero admitti vel emancipari permittam, nisi praedicta omnia et singula corporaliter juret ad sancta.

Sic me Deus adjuvet et conditores sanctorum evangeliorum.

### Anhang III.

#### Juramentum vicariorum et beneficiatorum.

Ego N. vicarius aut N. beneficiatus in ecclesia SS. Petri et Andreae paderborn. juro, quod ab hac hora in antea ero fidelis ecclesiae praedictae et personis ipsius utilitatem et honorem ipsorum fideliter procurabo pro posse et nosse meo. Item, quod obediam D. decano ipsius ecclesiae, qui nunc est et pro tempore existenti et canonice intranti ac capitulo in licitis et honestis debitam reverentiam et honorem faciam et exhibeam ipsi decano et aliis praelatis et canonicis ejusdem ecclesiae. Item, quod statuta,

jura, consuetudines, ordinationes et observantias dictae ecclesiae fideliter observabo, litteras a capitulo sigillatas manutenebo. Item non alienabo vel impignorabo calicem vel librum seu aliqua alia ornamenta, domum, agrum, hortum, pratum, redditus et alias res ac bona spectantes et spectantia ad beneficium altaris mei. Item non permutabo beneficium meum quacunque auctoritate sine voluntate et consensu Dnorum meorum decani et capituli ecclesiae praedictae vel majoris partis eorundem seu collatorum aut collatoris. Item infra annum a die admissionis meae continue sequentem infestigabo et inquiram redditus ac omnia et singula spectantia ad beneficium altaris mei et illa conscribam et sic ea inscripta dabo Dnis decano et capitulo dictae ecclesiae. Item si ex causis rationabilibus apud dictam ecclesiam et in beneficio meo residere non valeo, dummodo tamen ex fundatione sua continuam et personalem residentiam non requirat eo tunc aliam personam idoneam, quae in hujusmodi mea absentia mihi singulas vices meas gerat, juxta consuetudinem ecclesiae loco mei substituam. Item me existente in residentia ultra unum diem extra civitatem absque licentia decani me non absentabo. Item obediam et parabo beneplacitis et mandatis Dnorum Decani et capituli ad assumendum officium, ad quod per eosdem electus fuero et serviendum ac melius faciendum ipsis et ecclesiae praedictae in omnibus et singulis negotiis et causis capitulum et ecclesiam concernentibus, ad quas vocatus utilis vel necessarius fuero, pro posse et nosse. Item, quod non faciam conspirationem vel confoederationem contra Dnos meos Decanum et capitulum. Nec interero conspirationibus aut confoederationibus quibuscumque haecenus forsitan factis aut in futurum fiendis contra eosdem, sed durantibus hujusmodi conspiratione et confoederatione et illarum occasione inter eosdem Dnos meos et quoscunque alios etiam dictae ecclesiae vicarios et beneficiatos ortis dissentionibus ac in causis quarumcunque appellationum notis eorundem Dnorum meorum decani et capituli me conformabo et eis adhaerebo. Item justitiam faciam et respiciam coram Dnis meis decano et capitulo ecclesiae praefatae quotiens inter me aut aliquem vel aliquos de gremio ecclesiae praelibatae quaestionem contigerit suboriri. Sic me Deus adjuvet et conditores sanctorum evangeliorum.